

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



11. Jahrgang

Potsdam, den 10. September 2002

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10. Juli 2002	347
Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung (3ÄBFSV) vom 5. April 2002	348
Berufsschulverordnung vom 5. April 2002	349
Fünfte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 31. Mai 2002	355
Berichtigung der Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufen (VV-Informationspraktika) vom 8. August 2002	391
Rundschreiben 16/02 vom 22. Juli 2002 Änderung und Ergänzungen zu Stundentafeln und Rahmenplänen für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	395
Rundschreiben 18/02 vom 24. Juli 2002 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger und Regelungen über die Teilnahme	418
Rundschreiben 19/02 vom 1. August 2002 Begegnungen – Erinnerungen – Verständigung Majdanek/Lulin 2002	418
Rundschreiben 20/02 vom 1. August 2002 Pädagogik in Auschwitz	422
Rundschreiben 21/02 vom 6. August 2002 Unterrichtsvorgaben für die berufsbezogenen Fächer für den Bildungsgang der Fachschule Typ Sozialwesen - Aufbaulehrgang Heilpädagogik -, Nr. des Plans 621014.02	425

Jugend

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10. Juli 2002	425
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 39/02	
Achte Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	427
Physik für Schüler und Schülerinnen	429
Ganztagskongress	429
Lehrerhandreichung AusbildungPlus zum Thema „Berufswahl“	429
Information zum Thema „Asthma, Allergie & Schule“	430
Bundeswettbewerb Mathematik 2003	430
Stellenausschreibung für deutsche Schulen im Ausland	430

I. Amtlicher Teil

Bildung

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom 10. Juli 2002
(GVBl I S. 55)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 (aufgehoben)“.

2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 8“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht).“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.“

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58

aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.“

4. In § 11 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.“

5. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe“.

6. § 71 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte einschließlich der Gewährung der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden,“

7. § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Grundsätze für die Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.“

8. § 88 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schülern der Klasse Religionsunterricht erteilen, können mit beratender Stimme teilnehmen.“

9. In § 119 Satz 2 wird die Angabe „§ 131 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 4“ ersetzt.

10. In § 130 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 4“ ersetzt.

11. § 141 wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Brandenburgische Schulgesetz in der vom 1. August 2002 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I neu bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2002

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
In Vertretung

Martin Habermann

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung (3ÄBFSV)

Vom 4. April 2002
(GVBl. II S. 334)

Auf Grund des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2001 (GVBl. II S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach dem Hinweis auf die Anlage 1 und nach dem Hinweis auf die Stundentafeln I bis XII wird folgender Hinweis auf die Stundentafel XIII angefügt:

„XIII. Stundentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften Sportassistentin/zum Staatlich geprüften Sportassistenten“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „über die Unterrichtsorganisation“ durch die Wörter „zu Anrechnungsstunden der Lehrkräfte“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Abminderungsstunden“ durch das Wort „Anrechnungsstunden“ ersetzt.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Oberstufenzentrum“ die Wörter „oder im Einzelfall welche anerkannte Ersatzschule“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dieses Oberstufenzentrum“ durch die Wörter „diese Schule“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die an der gemäß Absatz 3 Satz 1 für die Prüfung festgelegten Schule den Vorsitz des Prüfungsausschusses führende Person oder ein von ihr bestimmtes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses berät die Bewerber

berin oder den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.“

5. § 38 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „anerkannte“ durch das Wort „genehmigte“ ersetzt.

6. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Ergänzende Bestimmungen

Die Ausbildung für Berufsabschlüsse nach Landesrecht zur Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistenten sowie zur Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistenten erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung. Sofern die entsprechenden Stundentafeln nicht Teil der Anlage 1 sind, können diese übergangsweise gesondert geregelt werden. Entsprechend kann im Einzelfall auch für andere Berufsabschlüsse nach Landesrecht verfahren werden.“

7. In der Anlage 1 wird nach der XII. Stundentafel die folgende XIII. Stundentafel angefügt:

**„XIII. Stundentafel
Bildungsgang zur Staatlich geprüften Sportassistentin/zum Staatlich geprüften Sportassistenten**

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Betriebswirtschaftslehre ¹⁾	120	120
Rechnungswesen/Informationsverarbeitung	80	80
Wirtschaftspraxis (Lernbüro) ¹⁾	120	120
Textverarbeitung/Textbearbeitung	80	80
Sportwissenschaftliche Grundlagen ¹⁾	120	120
Sportpädagogik/-psychologie	120	80
Sportmethodik ¹⁾	160	160
Sportmanagement	120	160
Politische Bildung/Wirtschaftslehre	80	80
Deutsch/Kommunikation	80	80
Englisch	80	80
Projektarbeit	120	120
Summe	1280	1280

Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Wirtschaftspraxis wird ausschließlich

im Lernbüro an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 120 Stunden pro Schuljahr, die alle Fächer außer Sport einbeziehen soll, zu realisieren.

¹⁾ Fächer für die schriftliche Prüfung von Nichtschülern“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Berufsschulverordnung

Vom 5. April 2002
(GVBl. II S. 335)

Auf Grund des § 25 Abs. 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Bildungsgänge und Ziele
- § 2 Zusammenarbeitsgebot
- § 3 Stundentafeln
- § 4 Allgemeine Regelungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen
- § 5 Verweigerung und Täuschung bei Leistungsnachweisen

**Abschnitt 2
Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung**

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen

- § 7 Anmeldung
- § 8 Dauer des Bildungsgangs
- § 9 Klassenbildung
- § 10 Umfang und Organisation des Unterrichts
- § 11 Fächer und Lernfelder
- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Erwerb des Berufsschulabschlusses und weiterer Berechtigungen
- § 15 Gleichstellung von Abschlüssen
- § 16 Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsstätte
- § 17 Berufsschulbesuch

Abschnitt 3

Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

- § 18 Organisation der Bildungsgänge
- § 19 Klassenbildung
- § 20 Zeugnisse
- § 21 Gleichstellung von Abschlüssen

Abschnitt 4

Sonderpädagogische Förderung in den Bildungsgängen der Berufsschule

- § 22 Ziel und Dauer
- § 23 Aufnahmevoraussetzungen
- § 24 Klassenbildung
- § 25 Sonderpädagogische Förderung und Begleitung bei Vorliegen gleicher Rahmenlehrpläne

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Bildungsgänge und Ziele

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, mit einer Fördervereinbarung der Bundesanstalt für Arbeit oder mit einem Arbeitsvertrag.

(2) Die Bildungsgänge werden in Oberstufenzentren eingerichtet.

(3) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind

1. der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (duales System),
 2. die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung.
- (4) Die Berufsschule hat auf der Grundlage von § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere zum Ziel,
1. im Rahmen ihres Bildungsauftrages zur Vermittlung einer Berufsfähigkeit beizutragen, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
 2. berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
 3. die Bereitschaft zur allgemeinen und beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
 4. die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

§ 2

Zusammenarbeitsgebot

Das Oberstufenzentrum arbeitet gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere mit den

1. zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie den Innungen und Fachverbänden,
 2. betrieblichen, überbetrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten,
 3. Arbeitsämtern,
 4. Jugend- und Sozialämtern,
 5. Fachhochschulen und Hochschulen sowie
 6. bei Minderjährigen mit den Eltern und
 7. anderen Oberstufenzentren
- zusammen.

§ 3

Studentafeln

Der Unterricht ist auf der Grundlage der Rahmenstudentafeln gemäß den Anlagen 1 und 2 sowie den dazu durch Verwaltungsvorschriften erlassenen Studentafeln für die Bildungsgänge und Berufe durchzuführen. Für Berufe im Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1, in denen besondere zusätzliche berufli-

che Qualifikationen nach Maßgabe entsprechender Festlegungen im Berufsausbildungsvertrag vermittelt werden, können gesonderte Stundentafeln erlassen werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht geforderten und erwarteten sowie selbständig erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, projektspezifische Leistungsnachweise sowie sonstige Leistungen, die sich vor allem auf den Erwerb von Fach-, Personal- und Sozialkompetenzen beziehen. Die Leistungen sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen und entsprechend ihrem Gewicht in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. Die Einzelnoten der Leistungsnachweise sind Grundlage für die Gesamtnote der Fächer oder Lernfelder. Nicht jede Leistung muss gesondert benotet werden. Bei Gruppenarbeiten erfolgt die Leistungsbewertung für jedes Mitglied der Gruppe einzeln.

(2) Im fachübergreifenden Unterricht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden in den jeweils beteiligten Fächern Einzelnoten festgelegt. Ist dies nicht möglich, wird die Gesamtnote des fachübergreifenden Unterrichts in die jeweils beteiligten Fächer übertragen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit den Verfahren der Leistungsfeststellung aussprechen, um Nachteile im Unterricht ausgleichen zu können. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen der Rahmenlehrpläne des besuchten Bildungsgangs entsprechen.

§ 5

Verweigerung und Täuschung bei Leistungsnachweisen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einem Leistungsnachweis, so wird grundsätzlich die Note ungenügend erteilt. Bei Verweigerung eines Leistungsnachweises wird die Note ungenügend erteilt. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, wird keine Bewertung erteilt oder der Leistungsnachweis zu einem anderen Termin nachgeholt.

(2) Wer sich bei einer Leistungsfeststellung unerlaubter Hilfen bedient, begeht eine Täuschung. Dies gilt auch für Täuschungsversuche sowie Beihilfe zur Täuschung. Art und Umfang der Täuschung sind von der aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet, ob bei geringerer Schwere der Täuschung der ohne Täuschung geleistete Teil des Leistungsnachweises bewertet und der übrige Teil als nicht geleistet gewertet wird. Bei erheblichen Täuschungen wird die gesamte Leistung mit ungenügend bewertet. Lässt sich der Umfang der Täuschung nicht eindeutig feststellen, wird der Leistungsnachweis wiederholt.

Abschnitt 2

Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer sich in einem Ausbildungsverhältnis auf Grund eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befindet. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.

(2) Die Aufnahme von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit oder betrieblicher Einzelumschulungsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen.

§ 7

Anmeldung

(1) Auszubildende gemäß § 6 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 21 der Handwerksordnung melden die Schülerinnen oder Schüler gemäß den Bestimmungen über den Schulbezirk am jeweils zuständigen Oberstufenzentrum an. Sie sowie die Auszubildenden erhalten von der Schulleitung eine Bestätigung über die Aufnahme und Zuordnung in die jeweilige Klasse. Wurde diese Klasse in einem anderen Oberstufenzentrum eingerichtet, leitet das Oberstufenzentrum, in dem die Anmeldung erfolgte, diese unverzüglich an das nunmehr zuständige Oberstufenzentrum weiter und teilt dies den Auszubildenden und Auszubildenden mit.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden vom Maßnahmeträger oder vom Arbeitgeber angemeldet.

§ 8

Dauer des Bildungsgangs

(1) Die Dauer des Bildungsgangs richtet sich nach den Ausbildungsordnungen gemäß den §§ 25 und 48 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42b der Handwerksordnung. Abweichungen ergeben sich aus Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Bildungsgang mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(3) Verlängert sich die Berufsausbildung, so organisiert das Oberstufenzentrum den Schulbesuch nach Maßgabe der im Einzelfall angemessenen Förderung.

§ 9

Klassenbildung

(1) Die Klassen werden grundsätzlich aus Schülerinnen und Schülern des gleichen Ausbildungsjahres entsprechend den pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten des Oberstufenzentrums nach Ausbildungsberufen gebildet. Berufsübergreifende Klassen können bei einer berufsfeldbreiten Grundbildung eingerichtet werden. Daneben können im Organisationsrahmen der Schule berufsübergreifende Kurse zur Vermittlung besonderer Inhalte eingerichtet werden.

(2) Für die Bildung von Klassen gelten die Bestimmungen der Landesschulbezirksverordnung.

§ 10

Umfang und Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht umfasst den berufsbezogenen, den berufsübergreifenden Bereich und den Wahlpflichtbereich. Der Unterricht wird entsprechend der Stundentafel durchgeführt.

(2) Der Unterricht umfasst mindestens 480 Unterrichtsstunden im Schuljahr und kann in diesem Rahmen unterschiedlich auf die beiden Schulhalbjahre verteilt werden. Der Unterricht umfasst grundsätzlich höchstens acht Unterrichtsstunden am Schultag. Er wird an einzelnen Unterrichtstagen oder in geblockter Form in Unterrichtswochen (Blockunterricht) erteilt.

(3) Die Organisation des Unterrichts erfolgt durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft. Wird bei einer vollständigen Lerngruppe die Ausbildungszeit verkürzt, so organisiert das Oberstufenzentrum in Abstimmung mit den Auszubildenden den Unterricht.

(4) Blockunterricht soll nur zu Beginn des Schuljahres eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

(5) Bei der Festlegung von Organisationsvarianten sind pädagogische und lernpsychologische Ziele zu beachten.

§ 11

Fächer und Lernfelder

(1) Die Verbindlichkeit der Fächer oder Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und ihres jeweiligen Stundenrahmens richtet sich nach den vom für Schule zuständigen Ministerium erlassenen Rahmenlehrplänen.

(2) Der berufsübergreifende Bereich besteht aus den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport. Auf Beschluss der Abteilungskonferenz können die Fächer Deutsch und Fremdsprache zum Lernbereich Sprache zusammengefasst werden.

(3) Die Stunden des Wahlpflichtbereichs sollen zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung oder zur besonderen Schwerpunktsetzung genutzt werden.

§ 12

Leistungsbewertung

(1) Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Fächern zu unterrichten, werden die Leistungen in jedem Unterrichtsfach mit einer Note bewertet. Für diese Note sind die Leistungen und die Leistungsentwicklung über den gesamten Unterricht dieses Faches zu berücksichtigen.

(2) Ist gemäß Rahmenlehrplan und Stundentafel nach Lernfeldern zu unterrichten, werden die Leistungen in jedem Lernfeld mit einer Note bewertet. Wird ein Lernfeld über mehr als ein Schulhalbjahr oder Schuljahr unterrichtet, wird die Note nach Abschluss des Lernfeldes erteilt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Unterricht in Lernfeldern ist die Note für das berufsbezogene Fach eine Durchschnittsnote mit einer Dezimalstelle, die sich aus den Teilnoten für die jeweils im Schulhalbjahr oder Schuljahr abgeschlossenen Lernfelder zusammensetzt. Die Teilnoten werden in Abhängigkeit vom Stundenumfang des jeweiligen Lernfeldes im Unterrichtszeitraum gewichtet.

(4) Die Teilkonferenz gemäß § 94 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließt über die Verfahren der Leistungsbewertung im jeweiligen Lernfeld.

§ 13

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich am Ende eines jeden Schulhalbjahres und in jedem Fall am Ende des jeweiligen Schuljahres ein Zeugnis. Diese Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Unterrichtstages der Klasse. Sie sind der Ausbildungsstätte und bei Nichtvolljährigen den Eltern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Bei Blockunterricht mit einer Länge von mindestens drei Unterrichtswochen je Block sind ausschließlich Jahreszeugnisse zu erteilen. Diese Zeugnisse tragen das Datum des letzten Unterrichtstages der Klasse.

(3) Auf Beschluss der Abteilungskonferenz gemäß § 94 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann nach Abstimmung mit den an der beruflichen Bildung Beteiligten nur ein Jahreszeugnis erteilt werden. Im Falle zweieinhalb- und dreieinhalb-jähriger Ausbildungsberufe ist am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres ein Halbjahreszeugnis zu erteilen.

(4) Ein Abschlusszeugnis zusätzlich zu den Halbjahres- oder Jahreszeugnissen erhält, wer den Bildungsgang erfolgreich abschließt. Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des letzten Unterrichtstages und wird in der Regel am letzten Unterrichtstag ausgegeben. Die Noten werden aus dem Mittelwert der Noten aus den Halbjahres- oder Jahreszeugnissen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung gebildet. Bei Unterricht in Lernfeldern setzt sich die Abschlussnote im berufsbezogenen Fach aus den gemäß Stundenumfang zu gewichtenden Noten der einzelnen Lernfelder zusammen.

(5) Kann auf dem Abschlusszeugnis eine Gleichstellung gemäß § 15 Abs. 2 bescheinigt werden, so trägt es den Zusatz: „Die Gleichstellung gilt nur in Zusammenhang mit dem erfolgreichen Berufsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung“.

(6) Ein Abgangszeugnis erhält, wer den Bildungsgang verlässt, ohne dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht wurde. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das Zeugnis trägt das Datum der Beendigung des Schulverhältnisses.

(7) Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach der ersten Stufe einer zweistufigen oder nach der zweiten Stufe einer dreistufigen Stufenausbildung gemäß § 26 des Berufsbildungsgesetzes oder § 26 der Handwerksordnung erfolgreich beendet haben und nicht in die letzte Stufe übergehen, erhalten ein Abschlusszeugnis. Wer die Ausbildung nach der ersten Stufe einer zweistufigen oder nach der zweiten Stufe einer dreistufigen Stufenausbildung erfolgreich beendet hat und in die letzte Stufe übergeht, erhält bei vorzeitigem Abgang oder bei nicht erfolgreicher Beendigung der letzten Stufe ein Abgangszeugnis, in das folgender Vermerk aufgenommen wird: „Die Schülerin/der Schüler hat das Ziel der Berufsschule in der Stufe der Stufenausbildung erreicht.“

§ 14

Erwerb des Berufsschulabschlusses und weiterer Berechtigungen

(1) Das Ziel des Bildungsgangs ist erreicht, wenn in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Bei lernfeldstrukturierten Berufen ist das Ziel erreicht, wenn in den berufsübergreifenden Fächern mindestens ausreichende Leistungen und im berufsbezogenen Fach mindestens ein Leistungsdurchschnitt von 4,4 erreicht wurde oder ein Ausgleich gemäß Absatz 2 möglich ist.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach des berufsübergreifenden Bereichs können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach dieses Bereichs oder durch mindestens eine befriedigende Leistung des berufsbezogenen Bereichs ausgeglichen werden. Bei einer Leistungsbewertung in Lernfeldern gemäß § 12 Abs. 2 kann die Note des berufsbezogenen Bereichs in dreifacher Gewichtung zum Ausgleich von Minderleistungen im berufsübergreifenden Bereich hinzugezogen werden. Eine Gesamtnote des berufsbezogenen Bereichs gemäß Satz 2, die schlechter als 4,4 ist, kann nicht ausgeglichen werden. Das Fach Sport sowie der Wahlpflichtbereich können nicht zum Ausgleich hinzugezogen werden.

(3) Den erfolgreichen Abschluss und den Erwerb gleichgestellter Abschlüsse stellt die Klassenkonferenz fest.

§ 15

Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer den Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfolgreich abschließt.

(2) Einen der Fachoberschulreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer

1. den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachweist,
2. im Abschlusszeugnis des Bildungsgangs gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat. Bei einer Leistungsbewertung gemäß § 12 Abs. 2 muss für die Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts unabhängig von den Leistungen in den Fächern des berufsübergreifenden Bereichs für die Gesamtnote des berufsbezogenen Bereichs mindestens ein Notendurchschnitt von 4,4 vorliegen, wobei für die Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts die Gesamtnote des berufsbezogenen Bereichs dreifach gewichtet wird, sowie
3. Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweist, der mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.

Das staatliche Schulamt kann im Einzelfall zulassen, dass der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Nummer 3 durch eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsverordnung erfolgt. An die Stelle der Sprachfeststellungsprüfung kann insbesondere das Zertifikat „Waystage“ (Niveau I) gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998) treten.

§ 16

Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsstätte

(1) Soweit das Führen von Berichtsheften oder Ausbildungsnachweisen im Ausbildungsberuf vorgeschrieben ist und vom Auszubildenden vorgesehen ist, hat grundsätzlich die Klassenlehrkraft einmal im Schulhalbjahr die Berichtshefte oder Ausbildungsnachweise für den Berufsschulunterricht zur Kenntnis zu nehmen, wenn zuvor der Auszubildende das Berichtsheft oder den Ausbildungsnachweis abgezeichnet hat.

(2) Der Auszubildende kann mit Zustimmung der Schulleitung des Oberstufenzentrums und der jeweiligen Lehrkraft am Unterricht teilnehmen, um sich über die dort vermittelten Inhalte zu informieren. Informationen zu diesem Unterricht gegenüber Dritten dürfen nur mit Zustimmung der Lehrkraft gegeben werden. Dabei zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten der Auszubildenden dürfen nur mit deren Einwilligung weitergegeben werden.

(3) Werden beim Auszubildenden Lerndefizite festgestellt, sind auf der Grundlage von § 65 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auszubildenden unter Einbeziehung der oder des Auszubildenden die Möglichkeiten der Fördermaßnahmen im Oberstufenzentrum oder in der Ausbildungsstätte zur Stabilisierung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen. Das Oberstufenzentrum ist gegenüber dem Auszubildenden in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 9 des Berufsbildungsgesetzes zur Auskunft verpflichtet.

§ 17

Berufsschulbesuch

(1) Zum Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Berufsschule gegenüber dem Ausbildenden dienen Schulbesuchskarten. Diese werden den Auszubildenden auf Anforderung der Ausbildungsstätte ausgestellt und unter Angabe des Zeitpunktes, an dem Auszubildende den Unterricht begonnen und beendet haben, von der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft am jeweiligen Unterrichtstag abgezeichnet. Der Ausbildende nimmt diese Information durch seine Unterschrift zur Kenntnis.

(2) Wird die Kenntnisnahme über einen längeren Zeitraum nicht dokumentiert, so entfällt die Verpflichtung gemäß Absatz 1.

(3) Ab dem vierten unentschuldigten Fehltag von Auszubildenden ist die Ausbildungsstätte darüber schriftlich zu informieren.

(4) Wird entsprechend § 3 Satz 2 für eine besondere berufliche Qualifikation eine Fachhochschule oder Hochschule besucht, ruht für diesen Zeitraum die Berufsschulpflicht.

Abschnitt 3**Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung**

§ 18

Organisation der Bildungsgänge

(1) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden Schülerinnen und Schülern berufsorientierende oder berufsvorbereitende und grundlegende allgemein bildende Bildungsinhalte vermittelt.

(2) Die Bildungsgänge dauern in der Regel ein Schuljahr.

(3) Der Unterricht wird in Teilzeitform erteilt. Er umfasst sieben bis sechzehn Unterrichtsstunden pro Woche. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Benehmen mit dem Träger der Maßnahme.

(4) Die Schülerinnen oder Schüler werden vom Maßnahmeträger angemeldet.

§ 19

Klassenbildung

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit einem Arbeitsvertrag werden entsprechend der Schülerzahl eigene Klassen gebildet, wobei sich die Fächer an den jeweiligen beruflichen Tätigkeiten und Interessen orientieren. Kann keine eigene Klasse gebildet werden, erfolgt die Aufnahme in der Regel in einer dafür geeigneten Klasse des Bildungsgangs gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 unter Berücksichtigung der Art der beruflichen Tätigkeit.

(2) Für Schülerinnen und Schüler in berufsvorbereitenden Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit sollen entsprechend

dem unterschiedlichen Bedarf an schulischer Förderung jeweils eigene Klassen oder Lerngruppen gebildet werden. Die schulische Förderung kann bei entsprechendem Bedarf auch sozialpädagogische Förderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes umfassen oder durch präventive Maßnahmen von Lehrkräften Sonderpädagogischer Förder- und Beratungsstellen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ergänzt werden.

§ 20

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis. Beim einjährigen Bildungsgang ist dieses das Abgangs- oder Abschlusszeugnis. Ein Abschlusszeugnis erhält, wer den jeweiligen Bildungsgang erfolgreich abschließt. Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des letzten Unterrichtstages und wird am letzten Unterrichtstag ausgegeben. Ein Abgangszeugnis erhält, wer den Bildungsgang verlässt, ohne dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht wurde. Das Zeugnis trägt das Datum der Beendigung des Schulverhältnisses.

(2) Das Ziel des Bildungsgangs ist erreicht, wenn im Durchschnitt aller Fächer, mit Ausnahme des Faches Sport, der Stundentafel mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden oder ein Ausgleich möglich ist. Mangelhafte Leistungen in bis zu zwei Fächern können durch jeweils mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, wenn die zum Ausgleich hinzugezogenen Fächer über die gleiche Jahresstundenzahl wie die auszugleichenden Fächer verfügen. Das Fach Sport kann nicht zum Ausgleich hinzugezogen werden.

§ 21

Gleichstellung von Abschlüssen

Der erfolgreiche Abschluss schließt einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss ein, wenn in den Fächern des Ergänzungsunterrichts gemäß Nummer 2.1 der Anlage 2 mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Abschnitt 4**Sonderpädagogische Förderung in den Bildungsgängen der Berufsschule**

§ 22

Ziel und Dauer

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen die Bildungsgänge gemäß § 1 Abs. 3 entsprechend der Dauer der Maßnahme oder des Ausbildungsverhältnisses.

(2) In den Bildungsgängen der Berufsschule können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Berufsorientierung erhalten, auf einen Beruf vorbereitet oder in ihm ausgebildet werden.

§ 23

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Vor der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung in den gemeinsamen Unterricht oder in eine Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderklasse) an einem Oberstufenzentrum muss ein Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf durchgeführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung.

(2) Das Feststellungsverfahren gemäß Absatz 1 entfällt, wenn wegen des Besuchs einer sonstigen Rehabilitationseinrichtung die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits durch ein von der Bundesanstalt für Arbeit veranlassetes Verfahren vorgenommen wurde.

§ 24

Klassenbildung

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Regel im gemeinsamen Unterricht die Klassen in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3. Mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums können auch Klassen für körperbehinderte, hör- oder sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden.

§ 25

Sonderpädagogische Förderung und Begleitung bei Vorliegen gleicher Rahmenlehrpläne

Lehrkräfte der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen mit den fachlichen Schwerpunkten Körperbehinderten-, Sehgeschädigten- oder Hörgeschädigtenpädagogik begleiten die Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung, einer Seh- oder Hörschädigung in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Wer sich vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung in einem Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 befindet, setzt die Ausbildung auf der Grundlage der bisher geltenden Vorschriften und Stundentafeln fort.

(2) Wer gemäß der Vorläufigen Berufsschulverordnung im Land Brandenburg vom 7. Januar 1992 (GVBl. I S. 40) seine Ausbildung nicht mit der Berufsbildungsreife abgeschlossen hat, diese jedoch auf Grund der nach dem Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Berufsschulverordnung geltenden Rechtsvorschriften über entsprechende Ausgleichsregelungen erlangt hätte, kann sich auf Antrag nachträglich den Erwerb der Berufsbildungsreife vom jeweils besuchten Oberstufenzentrum bescheinigen lassen.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Zusammenarbeit von Oberstufenzentrum und Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsstätte im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung vom 11. März 1998 (ABl. MBS S. 358) außer Kraft.

Potsdam, den 5. April 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Fünfte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung

Vom 31. Mai 2002
(GVBl. II S. 357)

Auf Grund des § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

Artikel 1

Die Landesschulbezirksverordnung vom 8. April 1997 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 2001 (GVBl. II S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage 1 zu § 1 der Landesschulbezirksverordnung wird durch die Anlage 1 ersetzt.
2. Die bisherige Anlage 2 zu § 1 der Landesschulbezirksverordnung wird durch die Anlage 2 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 31. Mai 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Abgrenzung berufliche Ausbildungsjahre
im ÜZG bei Laufbewerbstung aus Schulpflicht-Menschen

Landkreis / Landkreis-Nr.			Organisationen																															
PK	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG		
			GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG		
			GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG	GRG		
1																																		
2																																		
3																																		
4																																		
5																																		
6																																		
7																																		
8																																		
9																																		
10																																		
11																																		
12																																		
13																																		
14																																		
15																																		
16																																		
17																																		
18																																		
19																																		
20																																		
21																																		
22																																		
23																																		
24																																		
25																																		
26																																		
27																																		
28																																		

Ausbildungsstellen im Bereich
 des Bundesministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Anlage 1

Landstelle / Besoldungsstufe	Einstellungsverfahren																
	FB	OPB	OPM	OPN	OPV	OPW	OPX	OPY	OPZ	OPAA	OPAB	OPAC	OPAD	OPAE	OPAF	OPAG	OPAH
Landstelle des Bundesministeriums für Bildung, Jugend und Sport																	
40 Sachbearbeiter (A 13)																	
41 Sachbearbeiter (A 12)																	
42 Sachbearbeiter (A 11)																	
43 Sachbearbeiter (A 10)																	
44 Sachbearbeiter (A 9)																	
45 Sachbearbeiter (A 8)																	
46 Sachbearbeiter (A 7)																	
47 Sachbearbeiter (A 6)																	
48 Sachbearbeiter (A 5)																	
49 Sachbearbeiter (A 4)																	
50 Sachbearbeiter (A 3)																	
51 Sachbearbeiter (A 2)																	
52 Sachbearbeiter (A 1)																	
53 Sachbearbeiter (A 13)																	
54 Sachbearbeiter (A 12)																	
55 Sachbearbeiter (A 11)																	
56 Sachbearbeiter (A 10)																	
57 Sachbearbeiter (A 9)																	
58 Sachbearbeiter (A 8)																	
59 Sachbearbeiter (A 7)																	
60 Sachbearbeiter (A 6)																	
61 Sachbearbeiter (A 5)																	
62 Sachbearbeiter (A 4)																	
63 Sachbearbeiter (A 3)																	
64 Sachbearbeiter (A 2)																	
65 Sachbearbeiter (A 1)																	
66 Sachbearbeiter (A 13)																	
67 Sachbearbeiter (A 12)																	
68 Sachbearbeiter (A 11)																	
69 Sachbearbeiter (A 10)																	
70 Sachbearbeiter (A 9)																	
71 Sachbearbeiter (A 8)																	
72 Sachbearbeiter (A 7)																	
73 Sachbearbeiter (A 6)																	
74 Sachbearbeiter (A 5)																	
75 Sachbearbeiter (A 4)																	
76 Sachbearbeiter (A 3)																	
77 Sachbearbeiter (A 2)																	
78 Sachbearbeiter (A 1)																	
79 Sachbearbeiter (A 13)																	
80 Sachbearbeiter (A 12)																	
81 Sachbearbeiter (A 11)																	
82 Sachbearbeiter (A 10)																	
83 Sachbearbeiter (A 9)																	
84 Sachbearbeiter (A 8)																	
85 Sachbearbeiter (A 7)																	
86 Sachbearbeiter (A 6)																	
87 Sachbearbeiter (A 5)																	
88 Sachbearbeiter (A 4)																	
89 Sachbearbeiter (A 3)																	
90 Sachbearbeiter (A 2)																	
91 Sachbearbeiter (A 1)																	
92 Sachbearbeiter (A 13)																	
93 Sachbearbeiter (A 12)																	
94 Sachbearbeiter (A 11)																	
95 Sachbearbeiter (A 10)																	
96 Sachbearbeiter (A 9)																	
97 Sachbearbeiter (A 8)																	
98 Sachbearbeiter (A 7)																	
99 Sachbearbeiter (A 6)																	
100 Sachbearbeiter (A 5)																	
101 Sachbearbeiter (A 4)																	
102 Sachbearbeiter (A 3)																	
103 Sachbearbeiter (A 2)																	
104 Sachbearbeiter (A 1)																	

Anlage 1

Abgabefristen für die Land- und Hochschulbildung
im Bereich der Land- und Hochschulbildung

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Anzahl Bewerber	Anzahl Bewerberinnen	Anzahl Bewerberinnen	Abgabefristen																							
				01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
1	1	1	1	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
2	2	2	2	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
3	3	3	3	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
4	4	4	4	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
5	5	5	5	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
6	6	6	6	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
7	7	7	7	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
8	8	8	8	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
9	9	9	9	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
10	10	10	10	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
11	11	11	11	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
12	12	12	12	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
13	13	13	13	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
14	14	14	14	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
15	15	15	15	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
16	16	16	16	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
17	17	17	17	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
18	18	18	18	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
19	19	19	19	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
20	20	20	20	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		

Seite 7

Anlage 1
Abkürzungen der Lehrpläne der gymnasialen Schularten
des Bundes für die Länder Brandenburg, Berlin, Brandenburg

Abkürzung	Landes- / Bundes- / Schul-												Schularten												Ganztagsschule
	BR	BB	BE	BB	BR	BB	BE	BB																	
100	Landeskunde																								
101	Landeskunde / Geschichte																								
102	Landeskunde / Geschichte																								
103	Landeskunde / Geschichte																								
104	Landeskunde / Geschichte																								
105	Landeskunde / Geschichte																								
106	Landeskunde / Geschichte																								
107	Landeskunde / Geschichte																								
108	Landeskunde / Geschichte																								
109	Landeskunde / Geschichte																								
110	Landeskunde / Geschichte																								
111	Landeskunde / Geschichte																								
112	Landeskunde / Geschichte																								
113	Landeskunde / Geschichte																								
114	Landeskunde / Geschichte																								
115	Landeskunde / Geschichte																								
116	Landeskunde / Geschichte																								
117	Landeskunde / Geschichte																								
118	Landeskunde / Geschichte																								
119	Landeskunde / Geschichte																								
120	Landeskunde / Geschichte																								
121	Landeskunde / Geschichte																								
122	Landeskunde / Geschichte																								
123	Landeskunde / Geschichte																								
124	Landeskunde / Geschichte																								
125	Landeskunde / Geschichte																								
126	Landeskunde / Geschichte																								
127	Landeskunde / Geschichte																								
128	Landeskunde / Geschichte																								
129	Landeskunde / Geschichte																								
130	Landeskunde / Geschichte																								
131	Landeskunde / Geschichte																								
132	Landeskunde / Geschichte																								
133	Landeskunde / Geschichte																								
134	Landeskunde / Geschichte																								
135	Landeskunde / Geschichte																								
136	Landeskunde / Geschichte																								
137	Landeskunde / Geschichte																								
138	Landeskunde / Geschichte																								
139	Landeskunde / Geschichte																								
140	Landeskunde / Geschichte																								
141	Landeskunde / Geschichte																								
142	Landeskunde / Geschichte																								
143	Landeskunde / Geschichte																								
144	Landeskunde / Geschichte																								
145	Landeskunde / Geschichte																								
146	Landeskunde / Geschichte																								
147	Landeskunde / Geschichte																								
148	Landeskunde / Geschichte																								
149	Landeskunde / Geschichte																								
150	Landeskunde / Geschichte																								
151	Landeskunde / Geschichte																								
152	Landeskunde / Geschichte																								
153	Landeskunde / Geschichte																								
154	Landeskunde / Geschichte																								
155	Landeskunde / Geschichte																								
156	Landeskunde / Geschichte																								
157	Landeskunde / Geschichte																								
158	Landeskunde / Geschichte																								
159	Landeskunde / Geschichte																								
160	Landeskunde / Geschichte																								
161	Landeskunde / Geschichte																								
162	Landeskunde / Geschichte																								
163	Landeskunde / Geschichte																								
164	Landeskunde / Geschichte																								
165	Landeskunde / Geschichte																								
166	Landeskunde / Geschichte																								
167	Landeskunde / Geschichte																								
168	Landeskunde / Geschichte																								
169	Landeskunde / Geschichte																								
170	Landeskunde / Geschichte																								
171	Landeskunde / Geschichte																								
172	Landeskunde / Geschichte																								
173	Landeskunde / Geschichte																								
174	Landeskunde / Geschichte																								
175	Landeskunde / Geschichte																								
176	Landeskunde / Geschichte																								
177	Landeskunde / Geschichte																								
178	Landeskunde / Geschichte																								
179	Landeskunde / Geschichte																								
180	Landeskunde / Geschichte																								
181	Landeskunde / Geschichte																								
182	Landeskunde / Geschichte																								
183	Landeskunde / Geschichte																								
184	Landeskunde / Geschichte																								
185	Landeskunde / Geschichte																								
186	Landeskunde / Geschichte																								
187	Landeskunde / Geschichte																								
188	Landeskunde / Geschichte																								
189	Landeskunde / Geschichte																								
190	Landeskunde / Geschichte																								
191	Landeskunde / Geschichte																								
192	Landeskunde / Geschichte																								
193	Landeskunde / Geschichte																								
194	Landeskunde / Geschichte																								
195	Landeskunde / Geschichte																								
196	Landeskunde / Geschichte																								
197	Landeskunde / Geschichte																								
198	Landeskunde / Geschichte																								
199	Landeskunde / Geschichte																								
200	Landeskunde / Geschichte																								

Abgabeterminpunkt Ausbildungsstellen
an der für Land Brandenburg zuständigen Stelle

Anlage 1

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausschreibung		Anzahl	Anforderung																																	
	Titel	Nummer																																			
Landkreis Barnim	1	Ausschreibung	1	Landesbibliothek																																	
	2	Ausschreibung	2	Landesbibliothek																																	

Abgeordnete der Bund-Länder-Ausschüsse
des OZG für Land Brandenburg zum abgelaufenen 2001

Landesrat / Bund/Länder	Land Brandenburg																								
	BO	BR	BT	BY	BE	BW	BB	HH	HE	NI	NW	RP	Rheinl-Pfalz	SL	SN	ST	TH	UR	UT	WV	WV	WV	WV		
Ausschüsse:																									
Landesrat																									
Landesregierung																									
Landesparlament																									
Landesjustizrat																									
Landesrechnungshof																									
Landesbeauftragter für Menschenrechte																									
Landesbeauftragter für Gleichstellung der Geschlechter																									
Landesbeauftragter für Menschenrechte																									
Landesbeauftragter für Gleichstellung der Geschlechter																									
Landesbeauftragter für Menschenrechte																									
Landesbeauftragter für Gleichstellung der Geschlechter																									
Landesbeauftragter für Menschenrechte																									
Landesbeauftragter für Gleichstellung der Geschlechter																									
Landesbeauftragter für Menschenrechte																									
Landesbeauftragter für Gleichstellung der Geschlechter																									
Landesbeauftragter für Menschenrechte																									
Landesbeauftragter für Gleichstellung der Geschlechter																									

Alphabetisch geordnet nach Fachkategorie
 im ÜDSZ im Lager Bismarckstr. 265, 44149 Dortmund

Anlage 1

ID	Charakteristika																																								
																							Leistungs / Sachliche Beschreibung																		
																								Handlungsplan																	
																								Handlungsplan																	

Anlage 1
 Alphabetisch geordnete Auswahllisten der
 des BGE für Land Brandenburg zum März/Juni 2002/03

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt		Kreisfreie Städte																	
	BR	CR	DR	GR	FR	HR	IR	OR	GR	OR										
Friedrichshagen	1																			
Landkreis Oder-Spree	1																			
Königs-Wusterhausen	1																			
Landkreis Märkische Ufer	1																			
Landkreis Oberes Odertal	1																			
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1																			
Landkreis Prignitz	1																			
Landkreis Teltow-Fläming	1																			
Landkreis Teltow-Fläming	1																			
Landkreis Teltow-Fläming	1																			
Landkreis Teltow-Fläming	1																			
Landkreis Teltow-Fläming	1																			
Landkreis Teltow-Fläming	1																			
Landkreis Teltow-Fläming	1																			

Aufgabe 1
 Allgemeine persönliche Ausstattungsgrößen
 des GZS bei Last-Bewerbung zum Ausbildungsstellenmarkt

Auswahl Nr.	Auswahlgröße	Auswahlgröße (Skala)	Leistungs- / Persönlich. Skala																						
			FE	OP	CH																				
1	GZS - ...	1																							
2	GZS - ...	2																							
3	GZS - ...	3																							
4	GZS - ...	4																							
5	GZS - ...	5																							
6	GZS - ...	6																							
7	GZS - ...	7																							
8	GZS - ...	8																							
9	GZS - ...	9																							
10	GZS - ...	10																							
11	GZS - ...	11																							
12	GZS - ...	12																							
13	GZS - ...	13																							
14	GZS - ...	14																							
15	GZS - ...	15																							
16	GZS - ...	16																							
17	GZS - ...	17																							
18	GZS - ...	18																							
19	GZS - ...	19																							
20	GZS - ...	20																							
21	GZS - ...	21																							
22	GZS - ...	22																							
23	GZS - ...	23																							
24	GZS - ...	24																							
25	GZS - ...	25																							
26	GZS - ...	26																							
27	GZS - ...	27																							
28	GZS - ...	28																							
29	GZS - ...	29																							
30	GZS - ...	30																							
31	GZS - ...	31																							
32	GZS - ...	32																							
33	GZS - ...	33																							
34	GZS - ...	34																							
35	GZS - ...	35																							

Aggregatnachweise für die Ausbildung der Lehrkräfte

Anlage 1

Aufgabenstellung	Lehrkräfte / Lehrkräfte															
	PI	PE	PF	PG	PH	PII	PIII	PIV	PV	PVI	PVII	PVIII	PVI	PVII	PVIII	PVI
1. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
4. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
5. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
6. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
7. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
8. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
9. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
10. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
11. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
12. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
13. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
14. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
15. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
16. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
17. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
18. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
19. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
20. Lehrkräfte für die Ausbildung der Lehrkräfte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Abgrenzung der gemeinsamen Ausbildungsstellen im OGS bei Laufbahnbeginn zum Schuljahr 2002/2003

Seite 1

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Dienststellen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Aachen	Aachener Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Adenau	Adenauer Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Albstadt-Landshut	Albstadt-Landshuter Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Altenkirchen	Altenkirchener Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bad Kreuznach	Bad Kreuznach Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bad Koenigsberg	Bad Koenigsberger Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bad Neuwied	Bad Neuwieder Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bad Salzungen	Bad Salzunger Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bad Sooden-Abraham	Bad Sooden-Abraham Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Balingen	Balingener Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Barmer	Barmer Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bayreuth	Bayreuther Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Beek	Beeker Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Beienhausen	Beienhauser Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Beilngries	Beilngrieser Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Beirun	Beiruner Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	
Landkreis Bielefeld	Bielefelder Schulen																												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	

Seite 2

Lehrpläne der gymnasialen Ausbildung in
den Klassen 10 bis 12

Fach / Profilbereich	Deutschland													Hilfen	Anmerkungen		
	BR	BY	BB	BE	BBW	HTL	NW	HE	HI	SN	ST	SH	TH				
Deutsch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Englisch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Mathematik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Physik																	
Chemie																	
Biologie																	
Kunst																	
Musik																	
Sport																	
Wirtschaftslehre																	
Technik																	
Religion																	
Philosophie																	
Politik																	
Sozialwissenschaften																	
Landeskunde / Profilbereich																	

Fortsetzung der Tabelle: Liste der im Landesprogramm zur Förderung der beruflichen Ausbildung im Bereich des Ausbildungsstellenmarktes (LAP) im Vergleich zu den Ausbildungsstellen im Ausbildungsstellenmarkt

Landes-/Bundeszustimmung	Lern-/Berufshilfen	Kategorie	Anzahl	Mitarbeiter	Berufshilfen																																
					BA	BR																															
1. Ausbildung	Lehrstellen	Ausbildungsstellen	1	1																																	
			2	2																																	
			3	3																																	
			4	4																																	
2. Ausbildung	Lehrstellen	Ausbildungsstellen	5	5																																	
			6	6																																	
			7	7																																	
			8	8																																	

Anlage 2 Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der Lehrerbildung

Lehrkräfte / Bereich	Semester																				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1. Lehrkräfte der Grundschule
2. Lehrkräfte der weiterführenden Schulen
3. Lehrkräfte der Berufsausbildungsstellen
4. Lehrkräfte der Hochschulen

Anlage 2 Nachweisung der Lehrkräfte für die 10-jährige Grundschulbildung in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2002/03

Land	Lehrkräfte / Klassen	Quantitative Daten																										
		PK	CPK	CMK																								
1	1. Klasse	1																										
		2																										
2	2. Klasse	1																										
		2																										
3	3. Klasse	1																										
		2																										
4	4. Klasse	1																										
		2																										
5	5. Klasse	1																										
		2																										
6	6. Klasse	1																										
		2																										
7	7. Klasse	1																										
		2																										
8	8. Klasse	1																										
		2																										
9	9. Klasse	1																										
		2																										
10	10. Klasse	1																										
		2																										
11	11. Klasse	1																										
		2																										
12	12. Klasse	1																										
		2																										
13	13. Klasse	1																										
		2																										
14	14. Klasse	1																										
		2																										
15	15. Klasse	1																										
		2																										
16	16. Klasse	1																										
		2																										
17	17. Klasse	1																										
		2																										
18	18. Klasse	1																										
		2																										
19	19. Klasse	1																										
		2																										
20	20. Klasse	1																										
		2																										
21	21. Klasse	1																										
		2																										
22	22. Klasse	1																										
		2																										
23	23. Klasse	1																										
		2																										
24	24. Klasse	1																										
		2																										
25	25. Klasse	1																										
		2																										
26	26. Klasse	1																										
		2																										
27	27. Klasse	1																										
		2																										
28	28. Klasse	1																										
		2																										
29	29. Klasse	1																										
		2																										
30	30. Klasse	1																										
		2																										

Anlage 2

Kommunikation der Ausbildungsstellen zur Liste "Ausbildungsstellen für den Beruf des Lehrers" im Land NRW

Anstellungsstelle	Anstellungsart	Anstellungsbeginn	Anstellungsfrist	Organisationsstellen																			
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1. Lehrkräfte für die Grundschule																							
2. Lehrkräfte für die Grundschule																							
3. Lehrkräfte für die Grundschule																							
4. Lehrkräfte für die Grundschule																							
5. Lehrkräfte für die Grundschule																							
6. Lehrkräfte für die Grundschule																							
7. Lehrkräfte für die Grundschule																							
8. Lehrkräfte für die Grundschule																							
9. Lehrkräfte für die Grundschule																							
10. Lehrkräfte für die Grundschule																							

Anlage 2
 Fortbildung der Lehrkräfte für die "Hauptberufliche" Fortbildung im VDE für Lehrkräfte der "Hauptberuflichen" im VDE

VDE	Fortbildungstitel	Monatsmonat												Gesamt		
		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Ok	Nov	Dez			
101	Fortbildung															
102	Fortbildung															
103	Fortbildung															
104	Fortbildung															
105	Fortbildung															
106	Fortbildung															
107	Fortbildung															
108	Fortbildung															
109	Fortbildung															
110	Fortbildung															
111	Fortbildung															
112	Fortbildung															
113	Fortbildung															
114	Fortbildung															
115	Fortbildung															
116	Fortbildung															
117	Fortbildung															
118	Fortbildung															
119	Fortbildung															
120	Fortbildung															
121	Fortbildung															
122	Fortbildung															
123	Fortbildung															
124	Fortbildung															
125	Fortbildung															
126	Fortbildung															
127	Fortbildung															
128	Fortbildung															
129	Fortbildung															
130	Fortbildung															
131	Fortbildung															
132	Fortbildung															
133	Fortbildung															
134	Fortbildung															
135	Fortbildung															
136	Fortbildung															
137	Fortbildung															
138	Fortbildung															
139	Fortbildung															
140	Fortbildung															
141	Fortbildung															
142	Fortbildung															
143	Fortbildung															
144	Fortbildung															
145	Fortbildung															
146	Fortbildung															
147	Fortbildung															
148	Fortbildung															
149	Fortbildung															
150	Fortbildung															
151	Fortbildung															
152	Fortbildung															
153	Fortbildung															
154	Fortbildung															
155	Fortbildung															
156	Fortbildung															
157	Fortbildung															
158	Fortbildung															
159	Fortbildung															
160	Fortbildung															
161	Fortbildung															
162	Fortbildung															
163	Fortbildung															
164	Fortbildung															
165	Fortbildung															
166	Fortbildung															
167	Fortbildung															
168	Fortbildung															
169	Fortbildung															
170	Fortbildung															
171	Fortbildung															
172	Fortbildung															
173	Fortbildung															
174	Fortbildung															
175	Fortbildung															
176	Fortbildung															
177	Fortbildung															
178	Fortbildung															
179	Fortbildung															
180	Fortbildung															
181	Fortbildung															
182	Fortbildung															
183	Fortbildung															
184	Fortbildung															
185	Fortbildung															
186	Fortbildung															
187	Fortbildung															
188	Fortbildung															
189	Fortbildung															
190	Fortbildung															
191	Fortbildung															
192	Fortbildung															
193	Fortbildung															
194	Fortbildung															
195	Fortbildung															
196	Fortbildung															
197	Fortbildung															
198	Fortbildung															
199	Fortbildung															
200	Fortbildung															

Beauftragung der Studiengruppen zur Liste "Abgabefache berufliche Ausbildungsgänge im OStB im Land NEB zum Schuljahr 2002/2003" im Anlage 1

Anlage 1

Abgabe Nr.	Landkreis (K-Adresse Stadt)	Gemeinschaften															CS										
		JA	COM		COM																						
		AK	COM																								
1	Abgabefache																										
2	Abgabefache																										
3	Abgabefache																										
4	Abgabefache																										
5	Abgabefache																										
6	Abgabefache																										
7	Abgabefache																										
8	Abgabefache																										
9	Abgabefache																										
10	Abgabefache																										
11	Abgabefache																										
12	Abgabefache																										
13	Abgabefache																										
14	Abgabefache																										
15	Abgabefache																										
16	Abgabefache																										
17	Abgabefache																										
18	Abgabefache																										
19	Abgabefache																										
20	Abgabefache																										
21	Abgabefache																										
22	Abgabefache																										
23	Abgabefache																										
24	Abgabefache																										
25	Abgabefache																										
26	Abgabefache																										
27	Abgabefache																										
28	Abgabefache																										
29	Abgabefache																										
30	Abgabefache																										
31	Abgabefache																										

Anlage 2 Kontinuität der Schulfachlehrpläne zur (alten) Hauptstruktur geneigte Auszubildende im OEF im Land BW zum Schuljahr 2002/03 im Anhang 1

Fach	Lerninhalte / Lehrpläne	Schuljahr 2002/03																Lerninhalte / Lehrpläne
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
000	Fach: Englisch 1. In 1. Klasse 2. In 2. Klasse 3. In 3. Klasse 4. In 4. Klasse 5. In 5. Klasse 6. In 6. Klasse 7. In 7. Klasse 8. In 8. Klasse 9. In 9. Klasse 10. In 10. Klasse 11. In 11. Klasse 12. In 12. Klasse 13. In 13. Klasse 14. In 14. Klasse 15. In 15. Klasse 16. In 16. Klasse 17. In 17. Klasse 18. In 18. Klasse 19. In 19. Klasse 20. In 20. Klasse 21. In 21. Klasse 22. In 22. Klasse 23. In 23. Klasse 24. In 24. Klasse 25. In 25. Klasse 26. In 26. Klasse 27. In 27. Klasse 28. In 28. Klasse 29. In 29. Klasse 30. In 30. Klasse 31. In 31. Klasse 32. In 32. Klasse 33. In 33. Klasse 34. In 34. Klasse 35. In 35. Klasse 36. In 36. Klasse 37. In 37. Klasse 38. In 38. Klasse 39. In 39. Klasse 40. In 40. Klasse 41. In 41. Klasse 42. In 42. Klasse 43. In 43. Klasse 44. In 44. Klasse 45. In 45. Klasse 46. In 46. Klasse 47. In 47. Klasse 48. In 48. Klasse 49. In 49. Klasse 50. In 50. Klasse 51. In 51. Klasse 52. In 52. Klasse 53. In 53. Klasse 54. In 54. Klasse 55. In 55. Klasse 56. In 56. Klasse 57. In 57. Klasse 58. In 58. Klasse 59. In 59. Klasse 60. In 60. Klasse 61. In 61. Klasse 62. In 62. Klasse 63. In 63. Klasse 64. In 64. Klasse 65. In 65. Klasse 66. In 66. Klasse 67. In 67. Klasse 68. In 68. Klasse 69. In 69. Klasse 70. In 70. Klasse 71. In 71. Klasse 72. In 72. Klasse 73. In 73. Klasse 74. In 74. Klasse 75. In 75. Klasse 76. In 76. Klasse 77. In 77. Klasse 78. In 78. Klasse 79. In 79. Klasse 80. In 80. Klasse 81. In 81. Klasse 82. In 82. Klasse 83. In 83. Klasse 84. In 84. Klasse 85. In 85. Klasse 86. In 86. Klasse 87. In 87. Klasse 88. In 88. Klasse 89. In 89. Klasse 90. In 90. Klasse 91. In 91. Klasse 92. In 92. Klasse 93. In 93. Klasse 94. In 94. Klasse 95. In 95. Klasse 96. In 96. Klasse 97. In 97. Klasse 98. In 98. Klasse 99. In 99. Klasse 100. In 100. Klasse 101. In 101. Klasse 102. In 102. Klasse 103. In 103. Klasse 104. In 104. Klasse 105. In 105. Klasse 106. In 106. Klasse 107. In 107. Klasse 108. In 108. Klasse 109. In 109. Klasse 110. In 110. Klasse 111. In 111. Klasse 112. In 112. Klasse 113. In 113. Klasse 114. In 114. Klasse 115. In 115. Klasse 116. In 116. Klasse 117. In 117. Klasse 118. In 118. Klasse 119. In 119. Klasse 120. In 120. Klasse 121. In 121. Klasse 122. In 122. Klasse 123. In 123. Klasse 124. In 124. Klasse 125. In 125. Klasse 126. In 126. Klasse 127. In 127. Klasse 128. In 128. Klasse 129. In 129. Klasse 130. In 130. Klasse 131. In 131. Klasse 132. In 132. Klasse 133. In 133. Klasse 134. In 134. Klasse 135. In 135. Klasse 136. In 136. Klasse 137. In 137. Klasse 138. In 138. Klasse 139. In 139. Klasse 140. In 140. Klasse 141. In 141. Klasse 142. In 142. Klasse 143. In 143. Klasse 144. In 144. Klasse 145. In 145. Klasse 146. In 146. Klasse 147. In 147. Klasse 148. In 148. Klasse 149. In 149. Klasse 150. In 150. Klasse 151. In 151. Klasse 152. In 152. Klasse 153. In 153. Klasse 154. In 154. Klasse 155. In 155. Klasse 156. In 156. Klasse 157. In 157. Klasse 158. In 158. Klasse 159. In 159. Klasse 160. In 160. Klasse 161. In 161. Klasse 162. In 162. Klasse 163. In 163. Klasse 164. In 164. Klasse 165. In 165. Klasse 166. In 166. Klasse 167. In 167. Klasse 168. In 168. Klasse 169. In 169. Klasse 170. In 170. Klasse 171. In 171. Klasse 172. In 172. Klasse 173. In 173. Klasse 174. In 174. Klasse 175. In 175. Klasse 176. In 176. Klasse 177. In 177. Klasse 178. In 178. Klasse 179. In 179. Klasse 180. In 180. Klasse 181. In 181. Klasse 182. In 182. Klasse 183. In 183. Klasse 184. In 184. Klasse 185. In 185. Klasse 186. In 186. Klasse 187. In 187. Klasse 188. In 188. Klasse 189. In 189. Klasse 190. In 190. Klasse 191. In 191. Klasse 192. In 192. Klasse 193. In 193. Klasse 194. In 194. Klasse 195. In 195. Klasse 196. In 196. Klasse 197. In 197. Klasse 198. In 198. Klasse 199. In 199. Klasse 200. In 200. Klasse																	
001		1. In 1. Klasse																
002		2. In 2. Klasse																
003		3. In 3. Klasse																
004		4. In 4. Klasse																
005		5. In 5. Klasse																
006		6. In 6. Klasse																
007		7. In 7. Klasse																
008		8. In 8. Klasse																
009		9. In 9. Klasse																
010		10. In 10. Klasse																
011		11. In 11. Klasse																
012		12. In 12. Klasse																
013		13. In 13. Klasse																
014	14. In 14. Klasse																	
015	15. In 15. Klasse																	
016	16. In 16. Klasse																	
017	17. In 17. Klasse																	
018	18. In 18. Klasse																	
019	19. In 19. Klasse																	
020	20. In 20. Klasse																	
021	21. In 21. Klasse																	
022	22. In 22. Klasse																	
023	23. In 23. Klasse																	
024	24. In 24. Klasse																	
025	25. In 25. Klasse																	
026	26. In 26. Klasse																	
027	27. In 27. Klasse																	
028	28. In 28. Klasse																	
029	29. In 29. Klasse																	
030	30. In 30. Klasse																	
031	31. In 31. Klasse																	
032	32. In 32. Klasse																	
033	33. In 33. Klasse																	
034	34. In 34. Klasse																	
035	35. In 35. Klasse																	
036	36. In 36. Klasse																	
037	37. In 37. Klasse																	
038	38. In 38. Klasse																	
039	39. In 39. Klasse																	
040	40. In 40. Klasse																	
041	41. In 41. Klasse																	
042	42. In 42. Klasse																	
043	43. In 43. Klasse																	
044	44. In 44. Klasse																	
045	45. In 45. Klasse																	
046	46. In 46. Klasse																	
047	47. In 47. Klasse																	
048	48. In 48. Klasse																	
049	49. In 49. Klasse																	
050	50. In 50. Klasse																	
051	51. In 51. Klasse																	
052	52. In 52. Klasse																	
053	53. In 53. Klasse																	
054	54. In 54. Klasse																	
055	55. In 55. Klasse																	
056	56. In 56. Klasse																	
057	57. In 57. Klasse																	
058	58. In 58. Klasse																	
059	59. In 59. Klasse																	
060	60. In 60. Klasse																	

Anlage 3
Kerninhalte der Lehrpläne für die gymnasialen Ausbildungsberufe der OER im Land NRW im Schuljahr 2002/03

Beruf	Berufbeschreibung	Kerninhalte															
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
		49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112
		113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144
		145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176
		177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208
		209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
		241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272
		273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304
		305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336
		337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368
		369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
		401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432
		433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464
		465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496
		497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528
		529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560
		561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592
		593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624
		625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656
		657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688
		689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720
		721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752
		753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784
		785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816
		817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848
		849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880
		881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912
		913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944
		945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976
		977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992
Ausbildungsberufe	Ausbildungsberufe	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008
		1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024

**Berichtigung der Verwaltungsvorschriften
über Informationspraktika für Lehrkräfte an
Oberstufenzentren (VV-Informationspraktika)
vom 8. August 2002**

Die Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufenzentren (VV-Informationspraktika) vom 28. Juni 2002 (ABl. M.BJS S. 292 [294 f]) wird wie folgt berichtigt:

Die unvollständig abgedruckte Anlage 1 wird nachfolgend im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

Anlage 1 zu VV-Informationspraktika

**Antrag auf Durchführung eines Informationspraktikums
gemäß Nummer 3 Abs. 4 VV-Informationspraktika**

1. Angaben zur Person

Name	Geburtsdatum:
Vorname	
Anschrift Straße, Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Name und Anschrift der Schule, ggf. Schulstempel	

2. Angaben zum Praktikum

Beginn und Durchführungszeitraum des Praktikums
davon in unterrichtsfreien Zeiten
davon Freistellung in Stunden
Ziel des Praktikums

3. Angaben zur Praktikumsstätte

Firma/Einrichtung
Betriebsteil/Abteilung
Anschrift,
Ansprechpartner
Tel.-Nr

4. Bestätigung der Praktikumsstätte:

Wir bestätigen, dem Fortbildungsbedarf der Lehrkraft entsprechen zu können. Wir wurden über die Bedingungen der Nummer 3 Abs. 3 VV-Informationspraktika unterrichtet und erkennen sie an.

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempel

5. Stellungnahme der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters

Einigung mit der Praktikumsstätte hinsichtlich Nummer 3 Abs. 3 VV-Informationspraktika wurde erzielt.
Notwendigkeit und fachliche Bedeutung des Informationspraktikums:

Sicherung der Vertretung:

Datum und Unterschrift der Abteilungsleitung

6. Stellungnahme der OSZ-Leitung

Dem Antrag wird

zugestimmt

nicht zugestimmt*.

* Anmerkung bzw. Begründungen:

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

7. Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes

<p>Der Antrag wird <input type="checkbox"/> genehmigt.</p> <p>Die für die Durchführung des Praktikums erforderlichen ... Stunden Freistellung werden gewährt. Die notwendigen Fortbildungsreisen werden genehmigt.</p> <p>Der Antrag wird <input type="checkbox"/> nicht genehmigt*.</p> <p>* Anmerkungen bzw. Begründungen:</p> <hr/> <p>Datum, Unterschrift der Schulleitung</p>	<p>Schulstempel</p>
---	---------------------

8. Bestätigung der Praktikumsstätte über Art und Dauer des abgeleisteten Informationspraktikums der Abteilungsleitung
(von der Lehrkraft auszufüllen)

übergeben am

9. Bericht erstattet über das Informationspraktikum (von der Lehrkraft auszufüllen)

a) der Fachkonferenz am
b) weiteren Konferenzen am

10. Gesamtbericht über das Informationspraktikum der Abteilungsleitung (von der Lehrkraft auszufüllen)

übergeben am

Rundschreiben 16/02

Vom 22. Juli 2002

Gz.: 33.1 – Tel.: 8 66-38 37

Änderungen und Ergänzungen zu Stundentafeln und Rahmenlehrplänen für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

Anlagen: Stundentafeln 1 bis 21

1. Stundentafeln

1.1 Im Vorgriff auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997 – ABl. M.BJS S. 446), zuletzt geändert durch die 5. Änderung VV-Stundentafeln Berufsschule vom 20. November 2001 (Abl. M.BJS S. 555), sind die anliegenden Stundentafeln für Schülerinnen und Schüler des 1. Ausbildungsjahres entsprechend den folgenden Berufen

Stundentafel 1:	Bauzeichner/Bauzeichnerin
Stundentafel 2:	Beikoch/Beiköchin
Stundentafel 3:	Biologielaborant/Biologielaborantin
Stundentafel 4:	Fachinformatiker/Fachinformatikerin
Stundentafel 5:	Fachkraft für Abwassertechnik
Stundentafel 6:	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Stundentafel 7:	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
Stundentafel 8:	Fachkraft für Schutz- und Sicherheit
Stundentafel 9:	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Stundentafel 10:	Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin
Stundentafel 11:	Industrie Kaufmann/Industrie Kauffrau
Stundentafel 12:	Informatik Kaufmann/Informatik Kauffrau
Stundentafel 13:	Informations- und Telekommunikationselektroniker/Informations- und Telekommunikationselektronikerin
Stundentafel 14:	Informations- und Telekommunikationssystem Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem Kauffrau
Stundentafel 15:	Kosmetiker/Kosmetikerin
Stundentafel 16:	Metallbauer/Metallbauerin
Stundentafel 17:	Straßenwärter/Straßenwärterin
Stundentafel 18:	Textilreiniger/Textilreinigerin
Stundentafel 19:	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik
Stundentafel 20:	Verkäufer/Verkäuferin
Stundentafel 21:	Versicherung Kaufmann/Versicherung Kauffrau

ab dem 1. August 2002 anzuwenden.

1.2 Nachfolgende Stundentafeln für Berufe treten für Schülerinnen und Schüler des 1. Ausbildungsjahres am 1. August 2002 außer Kraft:

- Bauzeichner/Bauzeichnerin Anlage 15 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Beikoch/Beiköchin Anlage 60 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997 zuletzt geändert durch die 5. Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 20. November 2001 Nr. 1 Satz 1 Nr. 3,
- Fachinformatiker/Fachinformatikerin Fachrichtung Anwendungsentwicklung Anlage 107 der 1. Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 12. Juni 1998,
- Fachinformatiker/Fachinformatikerin Fachrichtung Systemintegration Anlage 135 der 3. Änderung der VV-Stundentafeln vom 15. September 1999,
- Feinmechaniker/Feinmechanikerin Anlage 20(1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Industriekaufmann/Industrie Kauffrau Anlage 6 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/Informations- und Telekommunikationssystemelektronikerin Anlage 108 der 1. Änderung der VV-Stundentafeln vom 12. Juni 1998,
- Informations- und Telekommunikationssystem Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem Kauffrau Anlage 110 der 1. Änderung der VV-Stundentafeln vom 12. Juni 1998,
- Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Metallbauer/Metallbauerin Anlage 20 (2) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Straßenwärter/Straßenwärterin Anlage 31 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Textilreiniger/Textilreinigerin Anlage 95 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Verkäufer/Verkäuferin Anlage 14 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Versicherungs Kaufmann/Versicherung Kauffrau Anlage 15 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin Anlage 35 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997,
- Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997.

2. Rahmenlehrpläne

Im Vorgriff auf Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg sind im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung für Schülerinnen und Schüler des 1. Ausbildungsjahres

1. für den Beruf Bauzeichner/Bauzeichnerin

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 9. Dezember 1986 der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Juni 2002,

2. für den Beruf Fachkraft für Abwassertechnik
(bisher: Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin)

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 1. August 1996
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 3. für den Beruf Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
(bisher: Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin)

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 1. August 1996
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 4. für den Beruf Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
(bisher: Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin)

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 1. August 1996
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 5. Fachkraft für Schutz und Sicherheit

der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 6. für den Beruf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
(bisher: Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin)

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 1. August 1996
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 7. für den Beruf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechaniker

statt der KMK-Rahmenlehrpläne für den
 - Beruf Feinmechaniker/Feinmechanikerin vom 20. April 1989
 - Beruf Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin vom 8. Mai 1989
 - Beruf Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin vom 30. März 1989
 der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 8. für den Beruf Industriekaufmann/Industriekauffrau

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 9. Juni 1995
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Juni 2002
 9. für den Beruf Kosmetiker/Kosmetikerin

der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Dezember 2001
 10. für den Beruf Metallbauer/Metallbauerin

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 9. Juni 1989
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 11. für den Beruf Straßenwärter/Straßenwärterin

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 23. Juni 1982
der KMK-Rahmenlehrplan vom 2. Juli 2002
 12. für den Beruf Textilreiniger/Textilreinigerin

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 6. Juli 1991
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
 12. für den Beruf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik

der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Juni 2002
 13. für den Beruf Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau

statt des KMK-Rahmenlehrplans vom 19. Oktober 1995
der KMK-Rahmenlehrplan vom 14. Mai 2002
- ab dem 1. August 2002 anzuwenden. Die genannten KMK-Rahmenlehrpläne liegen diesem Rundschreiben nicht an. Diese können über das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg (PLIB), 14974 Ludwigsfelde-Struveshof angefordert bzw. über Internet unter der Adresse www.kmk.org/beruf/home abgerufen werden.

Studentafel 1

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Bautechnik
Ausbildungsberuf: Bauzeichner/Bauzeichnerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Technologie der Bauprojekterstellung ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Juni 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 2

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Beikoch/Beiköchin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich			
Arbeiten in der Küche	160	200	200
Arbeiten im Service	80	40	40
Arbeiten im Magazin	80	40	40
2. Berufsübergreifender Bereich			
Deutsch	160	160	160
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich			
	--	40	40
	480	480	480

Studentafel 3

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie

Ausbildungsberuf: Biologielaborant/Biologielaborantin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
Biologielabortechnik ¹				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch				
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40	20
	480	480	480	240

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 13. Januar 2000) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 4

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Fachinformatiker/Fachinformatikerin

Fachrichtung: - Anwendungsentwicklung
- Systemintegration

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Informationstechnische und kaufmännische Prozesse ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 25. April 1997) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 5

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Abwassertechnik

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Abwassertechnologie ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 6

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Kreislauf- und Abfalltechnologie ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 7

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Betreiben und Warten von Rohr- und Kanalsystemen ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 8

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Fachkraft für Schutz und Sicherheit

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Schutz und Sicherheit ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des übergreifenden Bereichs enthalten.

Studentafel 9

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --
Ausbildungsberuf: **Fachkraft für Wasserversorgungstechnik**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Wasserversorgungstechnologie ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Stundentafel 10

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Metalltechnik

Ausbildungsberuf: Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich				
Fertigung und Instandhaltung ¹	320	280	280	140
2. Berufsübergreifender Bereich				
Deutsch	160	160	160	80
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch				
Sport				
3. Wahlpflichtbereich				
	--	40	40	20
	480	480	480	240

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 11

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: **Wirtschaft und Verwaltung**

Ausbildungsberuf: **Industriekaufmann/Industriekauffrau**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich			
Wirtschaftslehre ¹	320	280	280
2. Berufsübergreifender Bereich			
Deutsch	160	160	160
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich			
	--	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Juni 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des übergreifenden Bereichs enthalten.

Studentafel 12

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Informatikkaufmann/Informatikkauffrau

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Kaufmännische und informationstechnische Prozesse ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 25. April 1997) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 13

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: **Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/
Informations- und Telekommunikationselektronikerin**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Informationstechnische und kaufmännische Prozesse ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 25. April 1997) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 14

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/
Informations- und Telekommunikationssystemkauffrau

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Informationstechnische und Kaufmännische Prozesse ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 25. April 1997) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 15

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Kosmetiker/Kosmetikerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Theorie der Kosmetik ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Dezember 2001) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 16

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Metalltechnik
Ausbildungsberuf: Metallbauer/Metallbauerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
Fertigung und Instandhaltung ¹				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch				
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40	20
	480	480	480	240

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 17

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Bautechnik

Ausbildungsberuf: Straßenwärter/Straßenwärterin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Straßenwartungsarbeiten ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 2. Juli 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 18

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Textilreiniger/Textilreinigerin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Technologie der Textilreinigung ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel 19

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: --

Ausbildungsberuf: Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Brillenoptiktechnologie ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Juni 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

Ausbildungsberuf: Verkäufer/Verkäuferin

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich		
Wirtschaftslehre	120	120
Rechnungswesen	120	80
Warenverkaufskunde	80	80
2. Berufsübergreifender Bereich		
Deutsch	160	160
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Englisch ¹	40	40
Sport		
3. Wahlpflichtbereich		
	--	40
	480	480

¹ Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des übergreifenden Bereichs enthalten.

Studentafel 21

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: **Wirtschaft und Verwaltung**

Ausbildungsberuf: **Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau**

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Wirtschaftslehre ¹			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²	40	40	40
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 14. Mai 2002) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des übergreifenden Bereichs enthalten.

Rundschreiben 18/02

Vom 24. Juli 2002

Gz.: 36.30 – Tel. 8 66-38 66

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger und Regelungen über die Teilnahme

1. Allgemeines

In die Programme der staatlichen Lehrkräftefortbildung können Angebote und Veranstaltungen weiterer Träger ganz oder teilweise einbezogen werden, sofern sie die Schwerpunkte der staatlichen Fortbildung unterstützen. Weitere Träger sind z. B. öffentliche Träger, kirchliche Einrichtungen, Verbände, Stiftungen, staatliche Fortbildungsangebote anderer Länder, freie Bildungsträger, zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung sowie weiterer Wirtschaftsverbände. Dabei wird zwischen Ergänzungs- und Ersatzangeboten unterschieden.

Unter Ergänzungsangeboten werden Veranstaltungen weiterer Träger, die eine inhaltliche Ergänzung zur staatlichen Lehrkräftefortbildung darstellen, verstanden.

Ersatzangebote sind Veranstaltungen weiterer Träger, die auf Grund ihrer spezifischen Thematik für eine bestimmte Adressatengruppe z. B. im berufsbildenden Bereich oder in sonderpädagogischen Fachrichtungen betreffen und vom Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg oder vom Medienpädagogischen Zentrum Potsdam nicht leistbar sind.

Lehrkräfte können außerhalb der staatlichen Lehrkräftefortbildung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums an Veranstaltungen weiterer Träger teilnehmen, sofern diese von dem staatlichen Schulamt oder dem für Schule zuständigen Ministerium **als im Interesse der Lehrerfortbildung liegend** anerkannt sind.

Als Voraussetzung für die Anerkennung von Veranstaltungen weiterer Träger müssen die in Nummer 3 genannten Kriterien erfüllt sein.

Um Lehrkräften eine Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, kann gemäß Nummer 4 Sonderurlaub oder Freistellung gewährt werden.

2. Zuständigkeiten für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens

2.1 Das staatliche Schulamt ist jeweils zuständig für die Anerkennung von Angeboten für die Dauer bis zu fünf Tagen, die regional, überregional und bundesweit stattfinden.

Das staatliche Schulamt teilt seine Entscheidung dem Anbieter der Veranstaltung und den Lehrkräften mit.

2.2 Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet über die Anerkennung der Angebote, für die sechs bis zehn Tage und mehr Tage Sonderurlaub erforderlich sind.

Das für Schule zuständige Ministerium teilt seine Entscheidung dem Träger der Veranstaltung und den staatlichen Schulämtern mit.

2.3 Das staatliche Schulamt kann für die Maßnahmen, die in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden und bei denen Sonderurlaub oder Freistellungen in Verbindung mit Auslagererstattungen nicht erforderlich sind, die Zuständigkeit der jeweiligen Schulleitung übertragen.

Die entsprechende Bescheinigung über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung ist dem staatlichen Schulamt zuzuleiten.

2.4 Eine Anerkennung von Studien- und Bildungsreisen ist wegen des in der Regel überwiegenden allgemein touristischen Charakters grundsätzlich nicht möglich.

3. Kriterien für die Anerkennung der Veranstaltungen

3.1 Die Entscheidung über die Anerkennung von Veranstaltungen als Ersatz- oder Ergänzungsangebot orientiert sich an den Kriterien, die den Schul- und Unterrichtsbezug der jeweiligen Veranstaltung für einen bestimmten Teilnehmerkreis sowie die pädagogisch-didaktische Gestaltung betreffen. In die Entscheidung über die Anerkennung einer Veranstaltung ist die fachliche und die organisatorische Kompetenz des Trägers in Hinblick auf die Gestaltung der Veranstaltung einzubeziehen.

Um eine Produktwerbung einzelner Anbieter auszuschließen, sollen die Fortbildungsveranstaltungen von Unternehmen in der Trägerschaft der einzelnen Fachverbände der Wirtschaft angeboten werden.

3.2 Als Prüfkriterien für die Entscheidung gelten:

- a) Absichten und Ziele der Veranstaltungsangebote,
- b) Sachverhalte, Problemlagen, Fragestellungen,
- c) Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht in Bezug auf die Aufgaben und Funktionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- d) Übereinstimmung mit den Rahmenlehrplänen und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg,
- e) Organisatorischer Ablauf einschließlich zeitlicher Strukturierung des Fortbildungsangebotes und
- f) Durchführung der Veranstaltung mit möglichst geringem Unterrichtsausfall.

3.3 Für die Bearbeitung der Anträge werden folgende Unterlagen und /Angaben benötigt:

- a) Beginn/Dauer (Uhrzeit/Datum) der Veranstaltung,
- b) Ort der Veranstaltung,
- c) Thema,
- d) nähere Bezeichnung der Zielgruppe,
- e) Tagungsprogramm bzw. Tagungsablauf und
- f) ausführliche Erläuterung des Vorhabens

Die Anträge der Veranstalter sollen mindestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

4. Dienstbefreiung/Sonderurlaub für die Teilnahme an Veranstaltungen weiterer Träger

4.1 Sonderurlaub bei Ergänzungsangeboten

Für die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen weiterer Träger, kann auf Antrag der Lehrkraft gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Sonderurlaubsverordnung der erforderliche Sonderurlaub im notwendigen Umfang gewährt werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Für eine Veranstaltung sollen in der Regel durch den Schulleiter nicht mehr als drei Arbeitstage gewährt werden, in begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen dürfen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschritten werden.

Das staatliche Schulamt kann Sonderurlaub bis zu zehn Tagen im Urlaubsjahr bewilligen.

4.2 Freistellung bei Ersatzangeboten

Für Fortbildungsmaßnahmen, denen eine anerkannte Ersatzfunktion für die staatliche Lehrkräftefortbildung zukommt, kann Freistellung vom Unterricht gemäß den dafür geltenden besonderen Regelungen für Fortbildungsreisen gewährt werden.

5. Auslagenerstattung

Bei Ergänzungsangeboten sind Kosten, die im Rahmen der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen anfallen, von den Teilnehmenden selbst zu tragen.

Bei Ersatzangeboten erfolgt die Erstattung der Auslagen gemäß den jeweils geltenden Regelungen zur Auslagenerstattung für Fortbildungsreisen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

6. Antrag auf Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen weiterer Träger

Der Antrag auf Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen weiterer Träger mit Sonderurlaub oder Dienstbefreiung bei Teilnahme an anerkannten Ersatzangeboten erfolgt mit dem Antragsformular der staatlichen Schulämter zur Teilnahme an Fortbildungen für Lehrkräfte im Land Brandenburg.

Der Antrag erfolgt auf dem Dienstweg beim zuständigen Schulamt bzw. beim für Schule zuständigen Ministerium. Nach der entsprechenden Genehmigung zur Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kann sich die Lehrkraft beim Träger der Veranstaltung verbindlich anmelden.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2002 in Kraft und am 1. August 2007 außer Kraft.

Rundschreiben 19/02

Vom 24. Juli 2002

Gz.: 36.30 – Tel. 8 66-38 71

Begegnung – Erinnerung – Verständigung Majdanek/Lublin 2002

Fortbildungsmaßnahme für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst aus der Republik Polen und dem Land Brandenburg in Lublin/Gedenkstätte Majdanek (Polen)

Anlagen: Veranstaltungsprogramm, Anmeldeformular

1. Maßnahmebeschreibung:

In der Zeit von Sonntag, dem 22. September bis Donnerstag, dem 26. September 2002, findet in Lublin das 1. Fortbildungsseminar für Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politische Bildung, Deutsch, LER, Musik und Kunst aus der Wojewodschaft Lublin und dem Land Brandenburg statt. Die Maßnahme wird durchgeführt von der Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik in Zusammenarbeit mit dem Wojewódski Ośrodek Doskonalenia Nauczycieli (Lehrerfortbildungsinstitut der Wojewodschaft Lublin) und der Staatlichen Gedenkstätte Majdanek. Die inhaltliche Gestaltung des Seminars ist dem beigefügten Programm zu entnehmen.

An dem Seminar werden auch 15 Lehrer und Lehrerinnen aus der Wojewodschaft Lublin teilnehmen. Für die deutschen und die polnischen Teilnehmer besteht während des Seminars die Möglichkeit, Kontakte zu Partnern anzubahnen, mit denen künftige gemeinsame Projekte und Schülerbegegnungen durchgeführt werden sollen. **Das Seminar wendet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die polnisch-deutsche Schülerbegegnungen mit zeitgeschichtlicher Thematik organisieren möchten oder hierbei schon Erfahrungen gesammelt haben.**

Es wird gebeten, den Teilnehmerbeitrag in Höhe von 75,00 Euro und die Fahrt- und Reisekostenbeteiligung **nach dem Erhalt einer Anmeldebestätigung** auf das Konto der RAA Brandenburg zu überweisen.

Eine ganz oder teilweise Erstattung der **Teilnehmerbeiträge** ist dabei ausgeschlossen.

Die Kostenerstattung (im Hinblick auf **Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung**) erfolgt für brandenburgische Lehrkräfte durch die Staatlichen Schulämter nach den Regelungen für Fortbildungsreisen. Hierüber erhalten die teilnehmenden Lehrkräfte von der Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik eine Quittung, die bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu Lasten der Titelgruppe 90, die dem Schulamt zur Bewirtschaftung übertragen wurde, abgerechnet werden kann.

Die Anreise erfolgt gemeinsam mit der Bahn vom Bahnhof Zoologischer Garten (Berlin). Der Treffpunkt wird noch bekannt gegeben. Die An- und Abfahrt zu den Zusteigbahnhöfen

Berlin oder Frankfurt (Oder) muss von den Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

Die Unterbringung in Lublin wird bei den Familien der polnischen Kolleginnen und Kollegen erfolgen.

Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach § 7 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SurlV) (GBl. BGBl. 1, S. 977) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

2. Anmeldung:

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität stehen für brandenburgische Lehrkräfte 15 Plätze zur Verfügung. Für die Teilnahme können sich vor allem Lehrkräfte, die die o. g. Fächer unterrichten auf dem Dienstweg beim zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern als den genannten, aber nachweislichem besonderem Engagement im Hinblick auf die Thematik der Fortbildung sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Teilnehmen können auch Elternvertreter, Mitarbeiter/-innen der staatlichen Schulämter und sozialpädagogische Fachkräfte, soweit die verfügbaren Plätze ausreichen.

Das staatliche Schulamt legt erforderlichenfalls eine Rangfolge fest und leitet den Veranstaltern die Meldung bis zum **Dienstag, 2. September 2002, Dienstschluss**, durch Telefax 0331 - 747 80 20 (RAA Brandenburg, Zentrale in Potsdam) zu.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik
Wojewódzki Ośrodek Doskonalenia Nauczycieli, Gedenkstätte Majdanek, Deutsch-Polnisches Jugendwerk
31. Juli 2002

Programmentwurf

Deutsch-Polnische Lehrerfortbildung in Lublin/Polen

22. bis 26. September 2002

Anreise per Bahn nach Lublin gemeinsam ab Bahnhof Berlin Zoologischer Garten.

Unterkunft in Familien der polnischen Lehrer.

Sonntag, 22. September 2002

abends Ankunft

Begrüßung durch Herrn Jargiło (Direktor des Lehrerfortbildungsinstituts WODN) und Herrn Balawejder (Direktor der Gedenkstätte Majdanek PMM)

Vorstellungsrunde

Dr. Meyer zu Uptrup (MBSJ): Einführung in das Programm

Frau Ehmann: Vorstellung der neuen Materialien zur „angeleiteten Selbstführung“ und Kleingruppenarbeit

Montag, 23. September 2002

vorm. Hospitationen im Unterricht an Schulen in Lublin und Umgebung. Die Gäste sollen die Möglichkeit bekommen, sich aktiv zu beteiligen, z. B.: Bericht über Brandenburg o. ä.

nachm. Angeleitete Selbstführung: Orte jüdischer Geschichte in Lublin, Stadtrundgang anhand der Projektmaterialien

Diskussion und Bewertung der benutzten Konzepte und Materialien für „entdeckendes Lernen“ zur Stadt Lublin

Moderation: Herr Jargiło (WODN)

NN: Biographischer Zugang zu Verfolgung (z. B. Francziszka Weinstein aus Lublin)

NN: Zeitzeugenbegegnungen, Vorbereitung, Chancen und Probleme

abends T. Kranz (PMM): Grundprobleme pädagogischer Arbeit an Gedenkstätten vor dem Hintergrund der deutsch-polnischen Zusammenarbeit

Dienstag, 24. September 2002

vorm. Angeleitete Selbstführung in national-gemischten Kleingruppen anhand der Projektmaterialien durch die Gedenkstätte Majdanek

nachm. Diskussion und Bewertung der am Vormittag benutzten Materialien

Jan Ebert: Praxisbericht von der Verwendung der Materialien in der Jugendbegegnung zwischen Schwedt und Kraśnik

Moderation: Dr. Meyer zu Uptrup

abends Gesprächsabend mit den polnischen Gastgebern

Mittwoch, 25. September 2002

vorm. Frau Starownik (WODN)/Dr. Meyer zu Uptrup: Vorbereitung, Planung und Finanzierung von Jugendbegegnungen an Gedenkstätten.

Auswertung, Verabredungen für die Fortsetzung der Arbeit

mittags Abreise

An die

RAA

**z. H. Frau Włodarska
Friedrich-Engels-Str. 1
14469 Potsdam**

FAX 0331 - 747 80 - 20

Hiermit melde ich mich zu der Lehrerfortbildung

Begegnung - Erinnerung - Verständigung vom 22. bis 26. September 2002 in Lublin/Polen

an.

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung werde ich den Teilnehmerbeitrag von 75,00 € und die Fahrt- und Reisekostenbeteiligung auf das dort angegebene Konto überweisen.

Name:

Unterrichtsfächer:

Adresse (privat):

Tel./Fax:

Unterschrift, Datum:

Ich habe bereits Erfahrungen mit Gedenkstättenfahrten, deutsch-polnischen Schülerbegegnungen.

Ich möchte in Berlin Zoologischer Garten, in Frankfurt (Oder) zusteigen.

Einverständnis der Schule/Organisation/Dienststelle

Name:

Adresse:

Tel./Fax:

Unterschrift, Datum:

(Stempel)

Rundschreiben 20/02

Vom 1. August 2002
Gz.: TBB.4 – Tel. 8 66-38 71

Pädagogik in Auschwitz

Fortbildungsmaßnahme für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst aus der Republik Polen und dem Land Brandenburg in Oświęcim/Gedenkstätte Auschwitz (Polen)

Anlagen: Veranstaltungsprogramm, Anmeldeformular

1. Maßnahmebeschreibung:

In der Zeit von Sonntag, dem 27. Oktober bis Donnerstag, dem 31. Oktober 2002, findet in Oświęcim (Auschwitz) das 1. Fortbildungsseminar für Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politische Bildung, Deutsch, LER, Musik und Kunst aus der Republik Polen und dem Land Brandenburg statt. Die Maßnahme wird durchgeführt von der Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik in Zusammenarbeit mit der Internationalen Jugendbegegnungsstätte Auschwitz und der Staatlichen Gedenkstätte Auschwitz. Die inhaltliche Gestaltung des Seminars ist dem beigefügten Programm zu entnehmen.

An dem Seminar werden auch 15 Lehrer und Lehrerinnen aus verschiedenen Regionen Polens teilnehmen. Für die deutschen und die polnischen Teilnehmer besteht während des Seminars die Möglichkeit, Kontakte zu Partnern anzubahnen, mit denen künftige gemeinsame Projekte und Schülerbegegnungen durchgeführt werden sollen. **Das Seminar wendet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die polnisch-deutsche Schülerbegegnungen mit zeitgeschichtlicher Thematik organisieren möchten oder hierbei schon Erfahrungen gesammelt haben.**

Es wird gebeten, den Teilnehmerbeitrag in Höhe von 75,00 Euro und die Fahrt- und Reisekostenbeteiligung **nach dem Erhalt einer Anmeldebestätigung** auf das Konto der RAA Brandenburg zu überweisen.

Eine ganz oder teilweise Erstattung der **Teilnehmerbeiträge** ist dabei ausgeschlossen.

Die Kostenerstattung (im Hinblick auf Fahrtkosten, **Übernachtung und Verpflegung**) erfolgt für brandenburgische Lehrkräfte durch die Staatlichen Schulämter nach den Regelungen für Fortbildungsreisen. Hierüber erhalten die teilnehmenden Lehrkräfte von der Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik eine Quittung, die bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu Lasten der Titelgruppe 90, die dem Schulamt zur Bewirtschaftung übertragen wurde, abgerechnet werden kann.

Die Anreise nach Auschwitz soll für die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsam mit einem Autobus erfolgen. Die An- und Abfahrt nach Potsdam oder Cottbus muss von den Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach § 7 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SurlV) (GBl. BGBI. 1, S. 977) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

2. Anmeldung:

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität stehen für brandenburgische Lehrkräfte 15 Plätze zur Verfügung. Für die Teilnahme können sich vor allem Lehrkräfte, die die o. g. Fächer unterrichten auf dem Dienstweg beim zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern als den genannten, aber nachweislichem besonderem Engagement im Hinblick auf die Thematik der Fortbildung sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Teilnehmen können auch Elternvertreter, Mitarbeiter/-innen der staatlichen Schulämter und sozialpädagogische Fachkräfte, soweit die verfügbaren Plätze ausreichen.

Das staatliche Schulamt legt erforderlichenfalls eine Rangfolge fest und leitet die Meldung bis zum **Dienstag, 1. Oktober 2002, Dienstschluss**, den Veranstaltern durch Telefax 0331 - 747 80 20 (RAA Brandenburg, Zentrale in Potsdam) zu.

Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)
Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau, Internationale Jugendbegegnungsstätte Auschwitz

Workshop Pädagogik in Auschwitz 27.-31.10.2002 in Oświęcim/Polen

Programmentwurf

27.10.2002, Sonntag

17:00 Ankunft im Staatl. Museum Auschwitz, Zimmerverteilung
Begrüßung durch Herrn Dr. Łysakowski (DPJW, angefragt), Herrn Direktor L. Szuster (MDSM) und Frau K. Oleksy, Vizedirektorin der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau, Vorstellungsrunde
9:30 Abendessen

28.10.2002, Montag

8:00 Umzug in die Jugendbegegnungsstätte (MDSM), anschl. Frühstück
9:00 Einführung in die Arbeit der MDSM in Oświęcim, Direktor Leszek Szuster
Einführung ins Programm, Dr. W. Meyer zu Uptrup (MBJS)
10:00 -
13:30 Besuch der Gedenkstätte Auschwitz -Birkenau (Führung durch das Stammlager)
14:00 Mittagessen
15:00 Vorstellung der neuen Materialien zur „angeleiteten Selbstführung“ und Kleingruppenarbeit, Frau A. Ehmann und Herr Dr. W. Meyer zu Uptrup
18:30 Abendessen

29.10.2002, Dienstag

8:00 Frühstück
 9:00 -
 14:00 „angeleitete Selbstführung“ des Lagers Auschwitz I in national gemischten Kleingruppen
 14:30 Mittagessen
 16:00 Diskussion und Bewertung der am Vormittag benutzten Konzepte und Materialien, Moderation: Herr Szuster (MDSM)
 18:00 Abendessen
 19:00 Vortrag und Diskussion: Grundprobleme pädagogischer Arbeit in der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau, Frau Vizedirektorin Krystyna Oleksy

30.10.2002, Mittwoch

8:00 Frühstück
 9:30 -
 14:00 Präsentation und Erprobung der vorbereiteten Materialien zur „angeleiteten Selbstführung“ auf dem Gelände des ehem. Lagers Auschwitz II B Birkenau

14:30 Mittagessen
 16:00 Diskussion und Bewertung der am Vormittag benutzten Konzepte und Materialien, Moderation: Frau Vizedirektorin Oleksy
 18:00 Abendessen
 19:00 Auswertung des Workshops, Moderation Dr. W. Meyer zu Uprup

31.10.2002, Donnerstag

8:00 Frühstück
 9:00 Möglichkeiten zum Besuch der Stadt Krakau, Frau U. Krawczyk, Frau A. Ehmann
 10:00 Rückreise

**An die
RAA
z.H. Frau Włodarska
Friedrich-Engels-Str. 1
14469 Potsdam**

FAX 0331 - 747 80 - 20

Hiermit melde ich mich zu der Lehrerfortbildung
Pädagogik in Gedenkstätten vom 27. bis 31. Oktober 2002 in Oświęcim/Polen
an.

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung werde ich den Teilnehmerbeitrag von 75,00 € und die Fahrt- und Reisekostenbeteiligung auf das dort angegebene Konto überweisen.

Name:

Unterrichtsfächer:

Adresse (privat):

Tel./Fax:

Unterschrift, Datum:

Ich habe bereits Erfahrungen mit Gedenkstättenfahrten, deutsch-polnischen Schülerbegegnungen.
Ich möchte in Berlin Zoologischer Garten, in Frankfurt (Oder) zusteigen.

Einverständnis der Schule/Organisation/Dienststelle

Name:

Adresse:

Tel./Fax:

Unterschrift, Datum:

(Stempel)

Rundschreiben 21/02

Vom 06.08.2002
Gz.: 33.11 – Tel.: 8 66-38 37

Unterrichtsvorgaben für die berufsbezogenen Fächer für den Bildungsgang der Fachschule Typ Sozialwesen - Aufbaulehrgang Heilpädagogik - , Nr. des Plans 621014.02

Rechtsgrundlagen: § 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes § 8 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen im Land Brandenburg

Anlage: Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Fächer der Fachschule - Heilpädagogik - des Landes Niedersachsen¹

1. Die als Anlage beigefügten „Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Fächer der Fachschule - Heilpädagogik -“ des Landes Niedersachsen werden als Unterrichtsvorgaben des Landes Brandenburg (Nr. des Plans 621014.02) für den Unterricht im Bildungsgang der Fachschule Fachrichtung Sozialwesen Typ Aufbaulehrgang Heilpädagogik festgelegt.
2. Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie den Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen.
3. Werden diese Unterrichtsvorgaben (Nr. des Plans 621014.02) durch einen Rahmenlehrplan außer Kraft gesetzt, so sind diese Unterrichtsvorgaben fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
4. Diese Unterrichtsvorgaben treten mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

¹ Als Anlage im Amtsblatt nicht enthalten. Bezugsadresse: <http://www.nibis.ni.schule.de/haus3/dez3>

Jugend

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Vom 10. Juli 2002
(GVBl. I S. 54)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 7. Dezember 2001 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 10. Juli 2002

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
In Vertretung

Martin Habermann

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über die gegenseitige Nutzung von Plätzen
in Einrichtungen der
Kindertagesbetreuung**

Das Land Berlin und
das Land Brandenburg

schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, den nach Bundes- oder jeweiligem Landesrecht leistungsberechtigten Bürgern des jeweiligen Landes die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) im jeweils anderen Land zu erleichtern, insbesondere

1. bei dem Wunsch nach einer Einrichtung mit einem besonderen Angebotsprofil,
2. wenn die Arbeits- und Wegezeiten der Eltern eine arbeitsplatznahe Betreuung erfordern oder
3. bei einem Umzug in das jeweils andere Bundesland.

(2) Die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden in Brandenburg durch die Gemeinde oder das Amt und in Berlin durch den Bezirk (Jugendamt) wahrgenommen.

Artikel 2

Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung von Plätzen in integrativen Tageseinrichtungen, mit denen zugleich eine zusätzliche Förderung von Kindern (insbesondere nach §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz) sichergestellt wird. Die gegenseitige Nutzung von anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Regelungen dieses Artikels gelten für die laufenden Betreuungsverträge, die am 31. Dezember 2000 für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland bestanden (Bestandsverträge), längstens bis zum Ablauf der im jeweiligen Betreuungsvertrag genannten Vertragslaufzeit.

(2) Eine Kündigung von Bestandsverträgen oder eine Beendigung der Finanzierung von Plätzen wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes der Leistungsberechtigten im jeweils anderen Bundesland ist seitens des Leistungsverpflichteten ausgeschlossen. Vertragsänderungen hinsichtlich des Betreuungsumfanges sind für die Bestandsverträge unbeachtlich, ebenso wie ein Umzug innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Das Land Brandenburg leistet an das Land Berlin eine Ausgleichszahlung für die Anzahl von Brandenburger Kindern, die gemäß Absatz 1 über die Zahl der in Brandenburg betreuten Berliner Kinder hinausgeht. Die Ausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 1. März des jeweiligen Jahres. Die Ausgleichszahlung beträgt im Jahr 2002 730 000 Euro, im Jahr 2003 550 000 Euro, im Jahr 2004 320 000 Euro und im Jahr 2005 200 000 Euro. Mit der Zahlung für das Jahr 2005 ist auch der Ausgleich für die Jahre 2006 und 2007 abgegolten.

Artikel 4

(1) Die Regelungen der Artikel 4 bis 7 gelten für Betreuungsverträge,

1. die nach dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden (Neuverträge), wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im jeweils anderen Bundesland liegt, oder
2. für bestehende Betreuungsverträge, soweit sich durch Umzug in das jeweils andere Bundesland eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.

(2) Voraussetzung ist jeweils, dass der den Betreuungsvertrag schließende Träger der Einrichtung mit öffentlichen Mitteln nach den Regelungen finanziert wird, die in dem Land gelten, in dem die Einrichtung liegt.

Artikel 5

(1) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Auf-

enthalt im jeweils anderen Bundesland haben, erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtungen und wenn die jeweils geltenden Leistungsverpflichtungen erfüllt sind. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.

(2) Eine Aufnahme und Betreuung setzen voraus, dass zuvor der Leistungsanspruch durch den Leistungsverpflichteten, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geprüft und beschieden und auf dieser Grundlage eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben worden ist. Vor der Aufnahme von Brandenburger Kindern mit einem besonderen Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen Berlins gemäß Artikel 2 ist der jeweils zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg zu beteiligen und das Einvernehmen herzustellen. In die Betreuungsverträge ist aufzunehmen, dass mit einer Beendigung der Kostenübernahme die Betreuungsverpflichtung endet.

Artikel 6

Die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) werden vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben.

Artikel 7

(1) Für die Betreuung ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten, soweit nicht einvernehmlich zwischen dem Jugendamt und der Gemeinde oder dem Amt in anderer Weise ein Ausgleich hergestellt wird.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Betreuung im Land Berlin erhalten, entspricht der jeweils garantierten Erstattungsquote für Berliner Einrichtungen der Tagesbetreuung im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe zuzüglich der Quote der Elternbeiträge (Beitragsquote).

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Betreuung im Land Brandenburg erhalten wollen, stimmen die aufnehmende Gemeinde oder das Amt und das abgebende Jugendamt miteinander ab. Die Ausgleichszahlung enthält alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes entstehen, einschließlich der Kosten für die Versorgung mit Mittagessen innerhalb der Einrichtung. Das Land Berlin, vertreten durch das jeweils zuständige Jugendamt des Bezirks, übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur die Kosten, die der aufnehmenden Gemeinde tatsächlich entstehen, jedoch nur bis zur Höhe der entsprechenden Kostensätze des Landes Berlin.

(4) Die Ausgleichszahlungen sind vom jeweils zuständigen Jugendamt oder der zuständigen Gemeinde oder dem Amt zu leisten. Die Ausgleichszahlungen für einen zusätzlichen Förderbedarf im Rahmen der Betreuung nach Artikel 2 werden durch den zuständigen Sozialleistungsträger getragen.

(5) Näheres zur Durchführung dieses Vertrages stimmen die zuständigen obersten Landesjugendbehörden von Berlin und Brandenburg untereinander ab und machen das Ergebnis den

Leistungsverpflichteten in ihrem Land in geeigneter Weise bekannt. Dies betrifft insbesondere die Verfahrensweise zur Anmeldung und zur Ausgleichszahlung.

Artikel 8

(1) Jedes Land kann diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt, wenn die Kündigung dem anderen Land zugegangen ist.

(2) Eine Kündigung bestehender Betreuungsverträge wegen der Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

Artikel 9

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats, frühestens zum 1. Januar 2002, in Kraft. Artikel 3 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den
Senator für Schule,
Jugend und Sport

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Klaus Böger

Steffen Reiche

¹ Verkündet im GVBl. I Nr. 6 vom 11. Juli 2002

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 39/02

Vom 7. August 2002
GZ.: 22.1 – Tel.: 8 66-37 21

Achte Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316 [317]), wurde geändert durch das **Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes** vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 6 vom 11. Juli 2002, S. 55 bis 57).

Die Änderungen gemäß Artikel 1 des Gesetzes betreffen folgende Inhalte: Im Inhaltsverzeichnis die Angabe zu § 141; § 5 Satz 2, § 9, Abs. 2 bis 7, § 11 Abs. 3, die Überschrift zu § 12, § 71 Abs. 1 Nr. 3, § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9, § 88 Abs. 1 Satz 4, § 119 Satz 2, § 130 Abs. 2 Satz 3, § 141 (aufgehoben).

Im Vordergrund standen **Änderungen betreffend den Religionsunterricht** der Kirchen und Religionsgemeinschaften:

Der § 9 wurde neu gefasst:

„(1) (unverändert)

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht).

(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.

(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Reli-

gionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.“

Der § 11 Abs. 3 wurde neu gefasst:

„(3) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.“

Der § 88 Abs. 1 Satz 4 wurde neu gefasst:

„Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schülern der Klasse Religionsunterricht erteilen, können mit beratender Stimme teilnehmen.“

Der § 141 wurde aufgehoben. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Angabe zu § 141 „§ 141 (aufgehoben)“.

Die **Begründung** der Änderung im Entwurf der Landesregierung (Landtag Brandenburg, Drucksache 3/4148 vom 9. April 2002) führte zu den genannten Änderungen allgemein aus:

„Die verfassungsgerichtlichen Verfahren, die am 26. Juni 2001 vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts mündlich verhandelt wurden, betreffen die Stellung des Religionsunterrichts und das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in Schulen im Land Brandenburg. Dem Bundesverfassungsgericht liegen hierzu ein Normenkontrollantrag von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages sowie Verfassungsbeschwerden von drei katholischen Bistümern, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und von katholischen und evangelischen Eltern sowie Schülerinnen und Schülern vor (1BvF 1/96, 1 BvR 1697/96, 1 BvR 1718/96, 1 BvR § 1783/96 und 1 BvR 1412/97).

Auf das Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2001, dass der Senat im Hinblick auf den Verlauf der mündlichen Verhandlung vorzuschlagen erwäge, über den Verfahrensgegenstand eine einvernehmliche Verständigung herbeizuführen, hatte die Landesregierung ihre grundsätzliche Bereitschaft hierzu erklärt (KV Nr. § 863/01). Mit dem am 11. Dezember 2001 verkündeten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Antragstellern und Beschwerdeführern in den anhängigen Verfahren auf der einen und der Landesregierung auf der anderen Seite vorgeschlagen und die Beteiligten um eine Erklärung bis zum 31. Januar 2002 gebeten, ob ihnen eine einvernehmliche Verständigung auf der Grundlage des Vorschlags unter A. III. des Beschlusses möglich er-

scheint. Die Landesregierung hat am 29.1.2002 zur KV Nr.962/02 beschlossen, dem Bundesverfassungsgericht mitteilen zu lassen, „dass die Landesregierung den Abschluss einer Vereinbarung mit den Antragstellern und Beschwerdeführern anstrebt. Diese Vereinbarung soll inhaltsgleich sein mit dem seitens des Gerichts in dem am 11. Dezember 2001 verkündeten Beschluss unterbreiteten Vorschlag für eine solche Vereinbarung (A. III. des Beschlusses).“

Mit Ausnahme einiger Eltern evangelischen Glaubens haben alle Verfahrensbeteiligten in der vom Bundesverfassungsgericht angegebenen Frist erklärt, „dass ihnen eine einvernehmliche Verständigung auf der Grundlage des vom Gericht unterbreiteten Vergleichsvorschlags möglich erscheint“. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Pressemitteilung Nr. 12/2002 vom 7. Februar 2002 verlauten lassen: „Das BVerfG geht nunmehr davon aus, dass die Landesregierung Brandenburg auf der Grundlage einer Verständigung einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringen wird und nach Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes diese Verfahren ihre Erledigung finden werden.“

Das Brandenburgische Schulgesetz wird im Hinblick auf Bestimmungen zum Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie auf die Befreiungsregelung zum Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) entsprechend dem Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Dezember 2001) geändert, um vonseiten des Landes die Grundlage für die Abgabe verfahrensbeendender Erklärungen der Antragsteller und Beschwerdeführer in den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsverfahren zu schaffen.

Die zur Umsetzung des konkreten Vereinbarungsinhalts erforderlichen Änderungen des BbgSchulG knüpfen an die Praxis des Evangelischen Religionsunterrichts – wie sie in der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und dem MBS über die Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BbgSchulG vom 3. März 1997 und dem Rundschreiben 23/00 des MBS vom 21. Juli 2000 über die Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Brandenburg niedergelegt ist – an. Die Bestimmung zur Befreiung vom Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll in § 11 Abs. 3 BbgSchulG aufgenommen werden. Ferner sind Regelungen zur Leistungsbewertung bei der Teilnahme am Religionsunterricht zu treffen.“

Neben den Änderungen betreffend den Religionsunterricht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde sieht das Gesetz **weitere Änderungen** vor:

In § 5 Satz 2 wurde die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 8“ ersetzt.

Die **Überschrift zu § 12** wurde neu gefasst:

„§ 12 Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe“

Der § 71 Abs. 1 Nr. 3 wurde neu gefasst:

„3. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte ein-

schließlich der Gewährung der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden,“

Der § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 wurde neu gefasst:

„9. Grundsätze für die Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.“

In § 119 Satz 2 wurde die Angabe „§ 131 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 4“ ersetzt.

In § 130 Abs. 2 Satz 3 wurde die Angabe „§ 71 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 4“ ersetzt.

Das Gesetz enthält in Artikel 2 die Ermächtigung, das Brandenburgische Schulgesetz in der vom 1. August 2002 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I neu bekannt zu machen. Die **Neufassung** erfolgte mit Datum vom 2. August 2002 (GVBl. I Nr. 8 vom 14. August 2002, S. 78). Der Text der Neufassung steht im Internet-Angebot des MBS zum Download bereit (<http://www.brandenburg.de/land/mbjs/infotehk/po-onlin.htm>).

Die Änderungen sind gemäß Artikel 3 des Gesetzes am 1. August 2002 in Kraft getreten. Die **Zitierweise** lautet gegebenenfalls „§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78).“

„Physik für Schüler und Schülerinnen“

Mit ihrem Förderprogramm „Physik für Schüler und Schülerinnen“ will die Deutsche Physikalische Gesellschaft gemeinsam mit der WILHELM UND ELSE HERAEUS-STIFTUNG musterhafte Projekte an Schulen, die geeignet sind, den naturwissenschaftlichen Unterricht weiter zu entwickeln und das Interesse von Schülerinnen und Schülern am Fach Physik zu stärken, mit finanziellen Mitteln unterstützen. Gerätebeschaffungen für übliche Physiksammlungen können in der Regel nicht gefördert werden. Der (formlose) Antrag ist einzureichen bei der

DPG-Geschäftsstelle
Hauptstr. 5
53604 Bad Honnef
e-mail: dpg@dpg-physik.de

und sollte folgende Punkte darstellen:

1. Projekttitle und -dauer; Schulanschrift des/der Antragsteller/in mit Telefon und/oder e-mail-Adresse
2. Pädagogische Ziele des Projekts
3. Organisation und Ablauf des Projekts
4. Abstimmung mit und Befürwortung durch die Schulleitung

5. Mittelbedarf und beabsichtigte Beschaffungen u. ä.
6. Angaben darüber, wie der Verlauf des Projekts dokumentiert werden soll.

Ganztagsschulkongress 2002

Vom 20. Bis 22. November 2002 findet in Kaiserslautern der Ganztagsschulkongress unter dem Thema „Bildungsoffensive durch Ganztagsschulen“ statt. Weitere Informationen erhalten sie im Internet unter www.ganztagsschulverband.de bzw. über den Ganztagsschulverband GGT e. V., Bundesgeschäftsstelle, Arolser Str. 11, 60389 Frankfurt/Main.

Lehrerhandreichung AusbildungPlus zum Thema „Berufswahl“ erscheint im September 2002

AusbildungPlus ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Internet-Informationssystem zur dualen Berufsausbildung. Es bietet Jugendlichen vielfältige Informationen und Tipps zu allen Phasen des Berufswahl-Prozesses.

Das Kernstück ist eine Datenbank, in der Jugendliche nach Ausbildungsstellen mit Zusatzqualifikationen suchen können. In solchen Ausbildungsgängen erwerben Auszubildende während der Berufs-ausbildung besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten, die über die Mindestanforderungen der Ausbildungsordnung hinaus gehen. Dies können beispielsweise Spezialkenntnisse in Handwerksberufen oder duale Studiengänge sein.

Um Jugendlichen die Bedeutung und Vielfalt von Ausbildungen mit Zusatzqualifikationen nahe zu bringen, hat AusbildungPlus eine Lehrerhandreichung zum „Thema Berufswahl und Berufsausbildung mit Zusatzqualifikationen“ entwickelt, die zahlreiche Informationen und Materialien für den Berufswahlunterricht enthält.

Ziel der Lehrerhandreichung ist es, den Lehrerinnen und Lehrern ein Arbeitsmittel an die Hand zu geben, mit dem sie die Berufswahlkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler in den Klassen 9-13 erhöhen und diese auf die sich mit zunehmendem Tempo verändernde Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten können. Bestellen können Sie die kostenlose Lehrerhandreichung per E-Mail unter info@ausbildung-plus.de oder beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Projekt AusbildungPlus, Postfach 51 06 69, 50942 Köln (Tel. (02 21) 49 81-6 86 oder Fax (02 21) 49 81-5 92).

Für mehr Informationen über AusbildungPlus besuchen Sie uns bitte im Internet unter www.ausbildung-plus.de im Bereich „Lehre, Forschung & Politik“.

Information zum Thema „Asthma, Allergie & Schule“

Eine Informationsmappe zum Thema „Asthma, Allergie & Schule“, die betroffenen Kinder, ihren Eltern, Lehrern und Erziehern Hinweise zum Umgang mit allergischen Erkrankungen und Präventionsstrategien gibt, ist unter folgender Adresse zu einem Kostenbeitrag von 5,00 € zu beziehen:

Geschäftsstelle pina e. V.
Klinik für Pädiatrie
m. S. Pneumologie/Immunologie
Charite – Augustenburger Platz 1
13353 Berlin
Fax: 0 30/4 50 56 69 43

Bundeswettbewerb Mathematik 2003

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch im Jahr 2003 wieder ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Der Wettbewerb will interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten sich über den Schulunterricht hinaus mit Mathematik zu beschäftigen. An anspruchsvollen Aufgaben, die nicht direkt an den Schulstoff gebunden sind, können sie ihre mathematischen Fähigkeiten erproben und weiterentwickeln. Die Aufgaben stammen aus den verschiedenen Bereichen der Elementarmathematik und stellen ihre Hauptanforderung im heuristischen Bereich. Ihre Lösung erfordert neben mathematischen Kenntnissen Fantasie und Durchhaltevermögen.

Der Wettbewerb besteht aus drei Runden und dauert insgesamt etwa dreizehn Monate. In der ersten und zweiten Runde erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils vier Aufgaben, die in einem festgesetzten Zeitraum (gut zwei Monate) schriftlich zu bearbeiten sind, wobei eine selbstständige Bearbeitung gefordert wird. In der ersten Wettbewerbsrunde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen, die allerdings das Korrekturverfahren außer Konkurrenz durchlaufen und daher auch nicht zur Teilnahme an der zweiten Runde berechtigen können. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Schulen und Hochschulen eingeladen. In dieser Runde werden die Bundessieger(innen) ermittelt.

In der ersten und zweiten Runde erhalten die Preisträgerinnen und Preisträger Urkunden, in der zweiten Runde verbunden mit Geldpreisen. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger(innen) im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Die erste Runde des Bundeswettbewerbs Mathematik 2003 beginnt im Dezember 2002. Anfang Dezember gehen den Schulleitungen die Ausschreibungsunterlagen zu.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik 2003 ist der Verein Bildung und Begabung e. V., gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme. Der Bundeswettbewerb Mathematik steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch weitere Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik
Wissenschaftszentrum
Postfach 201 448
53144 Bonn
Telefon: 02 28/37 27
Fax: 0228/3 72 74 13
e-mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de
Homepage: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stelle für Schulleiter/innen an deutschen Schulen im Ausland aus:

Die folgende Stelle für eine/n Leiter/in einer Deutschen Abteilung einer Schule im Ausland ist zu besetzen

Istanbul Lisesi, Deutsche Abteilung

Besetzungsdatum: 01.09.2003
 Bewerbungsende: 30.11.2002

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm
 Klassenstufen: 9 -13
 Schülerzahl: 1053
 Reifeprüfung
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluß des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
 Bes. Gr. A 15/A16 Verg. Gr. I a/I BAT-O
 Englischkenntnisse sind erforderlich

Beim Istanbul Lisesi handelt es sich um eine herausgehobene staatliche Schule, an der besonders begabte türkische Schülerinnen und Schüler sowohl zu einem türkischem Sekundarabschluss als auch zur deutschen Reifeprüfung geführt werden. Darüber hinaus legen diese Schülerinnen und Schüler das Deutsche Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz ab. Die Schule hat eine türkische Schulleiterin und darüber hin-

aus eine/n für das deutsche Kollegium und die deutschen Abschlüsse allein verantwortliche/n Leiterin/Leiter.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft der Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet. Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, 2. BA – Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebenen Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich. Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stelle für Schulleiter/innen an deutschen Schulen im Ausland aus:

Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in) ist zum 01.09.2003 zu besetzen:

Aschabat, Turkmenistan

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gast-

landes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich
- Unterrichtserfahrungen an einer Schule im Ausland
- turkmenische Sprachkenntnisse werden erwünscht, mindestens sollten aber sehr gute russische Sprachkenntnisse vorhanden sein
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern, die im Schuldienst tätig sind

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **30.11.2002**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens **30.11.2002** an das

**Bundesverwaltungsamt
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen
VI R 1
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg (über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport; 2. BA – Frau Dr. Thiemann) erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Aschabat erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 38 (Herr Dr. Harmgardt)

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

432

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 9 vom 10. September 2002

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stelle für Schulleiter/innen an deutschen Schulen im Ausland aus:

**Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in)
ist zum 01.08.2003 zu besetzen:**

Prag, Tschechische Republik

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung -Aufbaustufe- zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, an einer Schule im Ausland.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **30.11.2002**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens **30.11.2002** an das

**Bundesverwaltungsamt
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen
VI R 1
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg (über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport; 2. BA – Frau Dr. Thiemann) erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in) / Koordinator(in) in Prag erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 40 (Herr von Rüden)